

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Aggelen, Johannes G. C. van: Le rôle des organisations internationales dans la protection du droit à la vie. (Bruxelles): E. Story-Scientia (1986). IX, 104 S. (Académie de Droit International de La Haye, Centre de Recherches, Section Françaises 1983). (Centre pour les Droits de l'Homme des Nations Unies). BF 1450 geb.

Die Haager Akademie für Internationales Recht gründete im Jahre 1957 ein spezielles Forschungszentrum, in dem aktuelle Fragen des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts jährlich von einem Expertengremium eingehend diskutiert werden. Die insgesamt 30 Teilnehmer im Sommer 1983 beschäftigten sich mit dem »Recht auf Leben«. Die englische Gruppe veröffentlichte bereits eine Sammlung individueller Abhandlungen¹. Die hier besprochene Studie ist der Beitrag von einem Teilnehmer, der unter der Leitung des portugiesischen Verfassungsrichters und Mitglieds der Europäischen Menschenrechtskommission Campinos die französische Gruppe koordinierte.

Hier handelt es sich nicht um eine umfassende Darstellung der vielschichtigen Aktivitäten von internationalen Organisationen, sondern um einen knappen Führer dazu mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von UN-Organen, der regionalen intergouvernementalen Organe und der nicht-gouvernementalen Organisationen (NGO's). Diese gut organisierte Studie versucht, die wichtigsten der von diesen Organisationen entwickelten Mechanismen zu erläutern, und dürfte für Juristen und Menschenrechtspraktiker nützlich sein.

Nachdem der Verfasser im ersten Kapitel feststellt, daß das Recht auf Leben zu den »bürgerlichen und politischen Rechten« gehört (Art.6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte), gibt er einen Überblick von Faktoren, welche den Genuß des Rechtes auf Leben beeinflussen, wie Kultur, wirt-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

¹ B. Ramcharan (Hrsg.), *The Right to Life in International Law* (1985).

schaftliche Entwicklung, ärztliche Kapazitäten und Umwelt – und dies im Sinne der modernen Doktrin, wonach alle Menschenrechte miteinander verbunden sind.

Die Haager Akademie widmete der Frage der kulturellen Bezüge in der Durchsetzung der Menschenrechte in einer Welt vieler Kulturen ein Kolloquium im November 1983², und das Internationale Institut für Menschenrechte in Straßburg wird die Thematik im Sommer 1987 ebenfalls aufgreifen.

Im zweiten Kapitel beschreibt der Verf. die historische Entwicklung des Begriffs »Recht auf Leben« in den verschiedenen internationalen Abmachungen – z. B. Charta der Vereinten Nationen, Universelle Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Völkermordkonvention, aber auch seinen Niederschlag in den Statuten und der Praxis von intergouvernementalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation. Die einschlägigen Entwicklungen im regionalen Bereich – Europarat, Organisation Amerikanischer Staaten, Organisation der Islamischen Konferenz, Organisation für Afrikanische Einheit – werden erläutert, sowie die Beiträge der NGO's wie Amnesty International (z. B. gegen die Todesstrafe), International Commission of Jurists (Berichte von individuellen Experten), World Medical Association (über Abtreibung, Euthanasie) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Schutz des Lebens in bewaffneten Konflikten). Die Jurisprudenz des UN-Menschenrechtsausschusses, der Europäischen Menschenrechtskommission und der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission bezüglich des Rechtes auf Leben wird kurz kommentiert – so, z. B. die UN-Menschenrechtsausschuß-Entscheidungen in den Fällen *Camargo v. Colombia* (S.23) und *Dermitt-Barbato v. Uruguay* (S.24).

Im dritten Kapitel beschäftigt sich der Verf. mit Fragen des Völkermords, der Apartheid, des »Verschwindens« von Personen und der willkürlichen und rechtmäßigen Hinrichtungen. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Gründung einer Arbeitsgruppe im Jahre 1980 über verschwundene Personen durch die UN-Menschenrechtskommission, welche auch Sonderberichterstatter für Chile, El Salvador und Bolivien ernannt hat. In diesem Zusammenhang haben NGO's eine bedeutende Rolle gespielt, u. a. durch das Lenken der weltöffentlichen Meinung auf das Phänomen dieser modernen »Nacht und Nebel«-Aktionen.

Die weltweiten Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe führten zur Annahme des 6. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1983) und könnten eine Einigung über ein Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beschleunigen. Was willkürliche Hinrichtungen anbetrifft, wurde 1982 vom UN-Wirtschafts- und Sozialrat ein Sonderberichterstatter ernannt, der an die UN-Menschenrechtskommission jährliche Berichte über diese leider wachsende Praxis vorlegt.

² Académie de Droit International, «L'avenir du droit international dans le monde multiculturel», Colloque, La Haye 17–19 novembre 1983 (1984).

Nach dem Haager Kolloquium vom August 1983 sind weitere Entwicklungen erwähnenswert, die in einer zweiten Auflage dieses Buches berücksichtigt werden könnten. So wurde im Dezember 1984 von der UN-Generalversammlung die Folterkonvention (noch nicht in Kraft) angenommen. Im November 1984 wurde durch den UN-Menschenrechtsausschuß ein zweites "General Comment" zum Art.6 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte angenommen, der einen Nexus zwischen dem Recht auf Leben und der nuklearen Bedrohung formulierte: "It is evident that the designing, testing, manufacture, possession and deployment of nuclear weapons are among the greatest threats to the right to life which confront mankind today ... and should be prohibited and recognized as crimes against humanity" (General Comment 14 (23), UN Doc.A/40/40, Annex VI, S.162ff., paras.4 und 6). Darüber hinaus hat der Menschenrechtsausschuß weitere Entscheidungen in Fällen von Tötungen getroffen, u.a. *Kanta Baboeram-Adhin et al. v. Suriname* (Doc.A/40/40, Annex X; S.187ff.).

Der Leser dieses kurzen Buches wird die präzisen Anmerkungen und sehr vollständige Bibliographie besonders schätzen.

Alfred-Maurice de Zayas, Genf

Alexander, Yonah/Allan S. Nanes: Legislative Responses to Terrorism.

Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1986. XI, 327 S. Dfl. 175.-/US \$ 74.50/£ 48.50 geb.

Ausgehend von dem sicherlich zutreffenden Befund, daß der Staatengemeinschaft ungeachtet der hohen Zahl terroristischer Anschläge in allen Teilen der Welt eine allgemein akzeptierte Definition des Terrorismus bisher nicht gelungen ist, haben die Herausgeber eine Auswahl nationaler gesetzlicher Bestimmungen zusammengestellt, die in mehr oder weniger direkter Weise die präventive oder repressive Abwehr ideologisch oder politisch motivierter Gewalt betreffen. Im einzelnen handelt es sich dabei um Auszüge aus Strafgesetzbüchern, Notstandsgesetze oder Gesetze zur innerstaatlichen Anwendung spezieller internationaler Konventionen. Die Herausgeber haben ihre Übersicht auf englisch-sprachige Staaten beschränkt; schon dadurch ist das vermittelte Bild kaum wirklich repräsentativ. Darüber hinaus ist auch das System, das hinter der Auswahl unter den diesem Sprachkreis angehörenden Staaten steht, nicht recht erkennbar. Neben Staaten, die ohne Zweifel primäres und wiederholtes Ziel terroristischer Anschläge waren (wie Großbritannien), finden sich solche, die schon nach der jedem Land vorangestellten kurzen Einführung weder bisher vom Terrorismus direkt betroffen waren noch als wahrscheinliches künftiges Ziel gelten müssen und für die dann auch nicht mehr mitgeteilt wird als Auszüge aus dem Strafgesetzbuch mit einem Inhalt, wie er sich wohl in jedem Strafgesetzbuch auf der Welt findet (z.B. Ghana). So wirkt die Zusammenstellung an manchen Stellen ein bißchen zufällig, aber insgesamt erscheint sie nützlich als Fundstelle sonst nicht leicht zugänglicher gesetzlicher Vorschriften zur Abwehr von Gewalttaten. Ein »roter Faden«, der eine universell

akzeptable Definition des Terrorismus erleichtern könnte, wird dabei allerdings kaum sichtbar, eher schon die bereits im Vorwort angedeutete Lückenhaftigkeit der nationalen Vorschriften, die auch internationale Vereinbarungen erschwert.

Torsten Stein

Außenpolitischer Bericht 1985. Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. (Wien: Manz [o.J.]). X, 688 S. S292.-/DM42.-/sfr.36.50 brosch.

Auf den dokumentarischen Wert des parlamentarischen Rechenschaftsberichtes des österreichischen Außenministeriums ist schon vergangenes Jahr anlässlich der erstmaligen Veröffentlichung des Berichtes in Buchform hingewiesen worden (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.46 [1986], S.139). Von Interesse für den Völkerrechtler sind dabei weniger die rein politischen Stellungnahmen wie die dieses Jahr in Form eigener Kapitel aufgewerteten Fragen des Zugangs zu Hochtechnologien und des internationalen Terrorismus. Obwohl politisch brisant, haben diese Problemkreise zumindest in der österreichischen Praxis noch keinen nennenswerten Niederschlag gefunden. Besonderer Beachtung wert ist vielmehr die – für Österreich schon beinahe alltägliche – Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten, die auch 1985 in zahlreichen Abkommen ihren Ausdruck fand. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf das Abkommen mit Ungarn über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. Juni 1984 oder die Vereinbarung zwischen den Universitäten Innsbruck und Padua über die gemeinsame Durchführung eines Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften vom 22. November 1985, die bezüglich ihrer Rechtsform und ihrer innerstaatlichen Umsetzung besonderes völkerrechtliches Interesse verdient. Herausgehoben sei an dem Bericht insbesondere auch die Vertragsübersicht, die die gesamte Vertragspraxis des jeweiligen Jahres nachweist. In Verbindung mit dem jährlichen Bericht der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht, der die interessantesten Verträge mitsamt Materialien im Wortlaut enthält, besteht nunmehr ein wichtiges Hilfsmittel zur Erschließung der völkerrechtlichen Praxis Österreichs außerhalb des direkten Zugriffs auf die Quellen des österreichischen Bundesgesetzblattes sowie der parlamentarischen Drucksachen und Verhandlungsprotokolle.

Stefan Oeter

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Diritto Costituzionale. Istituzioni di Diritto Pubblico. 14. ed. interamente riveduta. Napoli: Jovene 1986. XXXI, 892 S. geb.

Im Jahre 1986 ist die 14. Aufl. des renommierten Verfassungsrechtslehrbuchs von Biscaretti di Ruffia erschienen. In dieser Neuauflage berücksichtigt er Gesetze und Entscheidungen sowie Literatur bis einschließlich 1985, so daß die Aktualität des Buches – wie an dieser Stelle bereits wiederholt betont (zuletzt in ZaöRV Bd.44, S.361) – neben der verständlichen Art der Darstellung, der rechtsvergleichenden Exkurse und der Verwendung der Praxis als besonderer Vorzug herauszustellen ist. Aufbau und Anordnung haben sich bewährt und sind daher unverändert geblieben; erweitert wurde der Tabellenanhang um Bereiche wie z. B. eingegan-

gene und behandelte Petitionen, Fälle der Aufhebung der Immunität von Abgeordneten und Senatoren, Referendumsgesetze sowie Gesetzesdekrete, die keine Umsetzung in Gesetz erfahren haben. Ohne mehr als eine Anzeige dieser 14. Aufl. hier aufzunehmen, da es sich wiederum »nur« um eine Aktualisierung handelt, darf doch wiederholt werden, daß an diesem Lehrbuch niemand vorbeikommt, der sich – wenn auch nur am Rande – mit dem italienischen Verfassungsrecht beschäftigt.

Karin Oellers-Frahm

Brewer-Carías, Allan R.: Instituciones políticas y constitucionales. Caracas: Editorial Jurídica Venezolana 1985. 2. Aufl. 2 Bände 772 und 734 S. je 300 Bolívares. geb.

Die erste Auflage aus dem Jahre 1982 (besprochen in ZaöRV Bd.44 [1984], S.590) war so schnell vergriffen, daß die Neuauflage schon früher erschienen wäre, hätte nicht der Autor auf bewährter Grundlage ein neues umfassenderes Werk geschaffen, das sich wiederum über den engeren Kreis der Rechtsstudenten und Juristen hinaus an ein breiteres Publikum wendet. Bei uns beklagt man es dagegen immer wieder mit Recht, daß rechtswissenschaftliche Fachliteratur im Grunde nur für die Fachkollegen bestimmt ist. An die Stelle eines Paperback sind zwei in Leinen gebundene Bände getreten, von der jeder einzelne mehr Seiten umfaßt als die 1. Aufl. Gegenstand bleibt das Verfassungsrecht Venezuelas in seinen vielfältigen Verflechtungen; rechtsvergleichende Gesichtspunkte spielen eine wichtige Rolle. Noch stärker als in der 1. Aufl. treten die Momente der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Vordergrund. Dem Verfasser ist es gelungen, bei der Neustrukturierung der Gesamtdarstellung die maßgebenden Gesichtspunkte in den Zwischenüberschriften noch besser herauszuarbeiten, um dem Leser einen Ariadnefaden zu geben, der ihn sicher durch die Stofffülle führt. Bei der Darstellung der venezolanischen Verfassungswirklichkeit in Geschichte und Gegenwart – besonders aufschlußreich das Kapitel «El sistema político-económico-social» – wird deutlich, daß von einem blinden Glauben an wohlformulierte Verfassungstexte keine Rede sein kann. Die politische Bedeutung der Verfassung von 1961 wird nicht ohne Stolz hervorgehoben; dabei werden die unerfüllten Verfassungsaufträge und die Gefahren, die der verfassungsmäßigen Ordnung drohen, nicht verschwiegen. Es ist kein Zufall, daß die Suche nach einer wirksamen Kontrolle gegen die Korruption am Ende des Buches steht. Bemerkenswert sind aber auch die zusätzlichen Kapitel über die internationalen Beziehungen und über die föderativen Strukturen. Zwar werden wichtige Grundsätze des Verwaltungsrechts behandelt – insbesondere soweit sie verfassungsrechtlich erheblich sind –, jedoch will der Verfasser dem Verwaltungsrecht ein eigenes Werk widmen, das in Kürze erscheinen soll.

Für die Verfassungsvergleichung bleiben die bereits in der Rezension der 1. Aufl. angeführten Gesichtspunkte der Verfassungsgerichtsbarkeit von Bedeutung. Es wird noch klarer, daß der eine oder andere Gedanke, vor allem was die verfassungsrechtliche Kontrolle von Gesetzen angeht, ebenso wie so mancher la-

teinamerikanische Beitrag auch die verfassungsrechtliche Diskussion bei uns befruchten könnte. Darauf wird man allerdings sicher noch einige Zeit warten müssen, wenn man sich vor Augen führt, daß in unserer Staatsrechtsliteratur kaum der österreichische Verfassungsgerichtshof – der erste dieser Art – zur Kenntnis genommen wird, obwohl hier keine Sprachbarrieren zu überwinden sind.

Hans-Rudolf Horn, Mainz

Carella, Gabriella: La responsabilità dello Stato per crimini internazionali.

Napoli: Jovene 1985. XX, 278 S. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Bari, 82). L23.000 brosch.

Gegenstand der Monographie von G. Carella über die Haftung des Staates für internationale Verbrechen ist die Frage, ob das allgemeine Völkerrecht neue Regeln aufweist, nach denen die Haftung je nach Inhalt der verletzten Verpflichtung variiert und welche charakteristischen Merkmale eine solche eventuelle Neuregelung aufweist. In diesem Zusammenhang war festzustellen, ob es im Völkerrecht Verpflichtungen gibt, deren Verletzung weitergehende Konsequenzen nach sich zieht als die Verletzung anderer, minder bedeutender Verpflichtungen. Es handelt sich hier also um eine Frage, die in engem Zusammenhang mit dem Entwurf der International Law Commission (ILC), insbesondere Art.19, über die Haftung der Staaten für internationale Verbrechen steht, ohne jedoch deren Werdegang nur nachzuzeichnen. Vielmehr baut die Arbeit auf einer gründlichen Untersuchung der Staatenpraxis auf und vergleicht dann das hier gefundene Ergebnis mit dem Entwurf der ILC. Untersucht wird sinnvollerweise nur das allgemeine Völkerrecht, nicht aber auch Vertragsrecht, insbesondere Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen internationaler Organisationen. Vorangestellt wird eine sehr enge Definition des Begriffs »Haftung« (Verantwortlichkeit): Aus der Verletzung einer Verpflichtung folgt eine neue Rechtsbeziehung; diese neue Rechtsbeziehung versteht die Autorin als Gesamtheit der juristischen Beziehungen zwischen dem Urheberstaat der Rechtsverletzung und anderen Völkerrechtssubjekten, die direkt aus der Verletzung erwachsen und dem Verletzerstaat nachteilig sein sollen. Damit entfällt die Retorsion, die Repressalie hingegen ist Gegenstand der Untersuchung. Diese haftungsrechtliche Beziehung hat zwei Seiten: einmal den Inhalt dieser Beziehung, also die Form der Reaktion auf die Völkerrechtsverletzung, zum anderen die Subjekte, zwischen denen diese Beziehung entsteht. Diese Aspekte behandelt die Autorin getrennt. Da sie eine Veränderung feststellen will, ist nur die neuere Praxis, nach dem zweiten Weltkrieg, von Interesse.

Die ersten beiden Kapitel sind demzufolge der Form der zulässigen Reaktionen auf eine Völkerrechtsverletzung gewidmet, und hier wird insbesondere die Frage untersucht, ob Gewaltanwendung zulässig ist im Bereich einer erhöhten Haftung als äußerste Sanktion. Dies wird im ersten Kapitel zu Recht für die Repressalie abgelehnt, so daß für die zulässige Gewaltanwendung der Bereich der Selbstverteidigung bleibt. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, daß heute Selbstverteidigung nur noch gegen einen bewaffneten Angriff zulässig ist; die ideologische Ag-

gression als Rechtfertigung für Selbstverteidigung schließt sie aus, läßt jedoch – und das ist gerade mit Blick auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im Fall Nicaragua gegen die USA besonders interessant und wohl auch zu akzeptieren – indirekte Aggression ausreichen. Diese definiert sie als Infiltration hinreichend intensiven Umfangs, wobei die Grenze zur Intervention, die Selbstverteidigung nicht zuläßt, wohl nur schwer zu ziehen ist. Sie untersucht Einzelfälle der behaupteten Selbstverteidigung (z.B. Entebbe), bestätigt jedoch den engen Rahmen der Zulässigkeit dieser Art der Gewaltanwendung. Dogmatisch gesehen fehlt nach Auffassung der Verfasserin der Selbstverteidigung der Charakter des Unrechts, da es sich um ein Recht handelt, das das Völkerrecht den Staaten im Gegenzug zum Gewaltverbot einräumt.

Im zweiten Kapitel wird dann die Repressalie näher untersucht, die allgemein als wesentliches Instrument der Reaktion auf eine Völkerrechtsverletzung angesehen wird. Insbesondere wird untersucht, ob die üblichen Grenzen auch der friedlichen Repressalie (z.B. Verhältnismäßigkeit, vorherige Anmahnung von Schadensersatz, vorheriger Versuch der friedlichen Beilegung) bei Verletzung besonders bedeutenden Umfangs entfallen können. Dies wird bejaht für die letzten beiden Voraussetzungen, wenn eine besonders schwere Verletzung vorliegt oder wenn schnelles Handeln geboten ist.

Sehr interessant und durchaus zutreffend sind die Ausführungen in diesem Kapitel zur Verantwortlichkeit von Individuen, die für den Staat handeln, und deren strafrechtliche Verfolgung im Ausland. Der Auffassung der Verfasserin, daß es sich hierbei nicht um Staatenverantwortlichkeit handelt, ist zuzustimmen, da es nicht um Verletzung von Völkerrecht durch Individuen geht, sondern um die Verletzung innerstaatlichen Rechts; es handelt sich also eher um eine internationale Kooperation im Bereich des Strafrechts.

Im dritten Kapitel wird dann der Frage nachgegangen, ob die Praxis wesentliche Unterschiede zu früherem Verhalten der Staaten aufweist in dem Sinne, daß es Verletzungen des Völkerrechts gibt, auf die nicht nur der verletzte Staat, sondern alle Staaten reagieren können. Hier nun wird der Begriff des Völkerrechtsverbrechens (*international crime*) relevant, der sich als eine Verletzung von Pflichten *erga omnes* darstellt. Gegen derartige Verletzungen können alle Staaten reagieren, was als nunmehr geltendes Völkerrecht anzusehen ist (S.216).

Bezüglich der Frage der kollektiven Gewaltanwendung wird die kollektive Selbstverteidigung nach Art.51 UN-Charta erwähnt. Wie der IGH im *Nicaragua*-Fall (den die Verfasserin noch nicht einbeziehen konnte) sieht auch sie hier nicht die Möglichkeit der kollektiven Selbstverteidigung allein auf Eigeninitiative, sondern setzt vorherige Zustimmung oder Ersuchen bzw. eine Beistandspflicht aus einem entsprechenden Vertrag voraus, so daß, wie bei der individuellen Selbstverteidigung, die Schlußfolgerung gilt, daß die Zulässigkeit der Gewaltanwendung in Ausübung der kollektiven Selbstverteidigung sich nicht aus

dem erfolgten Rechtsbruch (Aggression) ergibt, diese also nicht in den Bereich der Staatenverantwortlichkeit einzubeziehen ist.

Nach diesen Untersuchungen ist das Feld bereitet für eine Definition des *international crime*: Dies ist die Verletzung der Normen, die den Schutz des unteilbaren Allgemeinguts betreffen, demgegenüber jeder Staat ein Individualrecht auf Erhaltung besitzt. Den Bezug zum *ius cogens*, der hier naheliegt, umschreibt die Verfasserin als »Reflex des International Crime auf Verträge«. Die Aufzählung der heute wohl anerkannten *international crimes* (S.266) zeigt, daß diese der Allgemeinheit zustehenden Rechtsgüter wie Frieden, grundlegende Menschenrechte usw. sehr eng gefaßt sind, daß aber, wie zutreffend bemerkt wird, eine Erweiterung des Katalogs durchaus möglich ist, insbesondere mit Bezug auf das Umweltrecht, das aber heute, entgegen dem ILC-Entwurf, nach Auffassung der Verfasserin noch nicht hierzu zu zählen ist.

Dieser kurze Überblick mag ausreichen, um darzulegen, daß hier eine Monographie vorliegt, die ein aktuelles Thema erfreulich unabhängig und praxisnah bearbeitet. Besonders aufschlußreich ist die umfassende Untersuchung der neueren Staatenpraxis, die entgegen der in der Doktrin bisweilen vertretenen Zulässigkeit der Repressalie ohne vorherige Schadensersatzforderungen gerade doch weiter die Schadensersatzforderung in den Vordergrund der Bemühungen zur Beilegung der Krise stellt. Ob daraus der Schluß zu ziehen ist, daß kollektives (friedliches) Handeln, z. B. durch Wirtschaftssanktionen, in der Regel mehr Einmütigkeit der Staatengemeinschaft voraussetzt, als diese aufzubringen in der Lage ist, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Karin Oellers-Frahm

Cassese, Antonio: *Violenza e diritto nell'era nucleare*. (Roma-Bari): Laterza 1986. XVI, 201 S. (Saggi tascabili Laterza, 117). Lire 14.000 brosch.

A. Cassese gehört zu den intimen Kennern des Kriegsrechts. Mit seinem neuesten Buch wendet er sich bewußt an ein breites Publikum, das sich für Fragen der internationalen Politik interessiert. Er greift scheinbar willkürlich Probleme auf, die alle Gegenstand umfangreicher Diskussionen im Völkerrecht waren: Hiroshima, Nagasaki, die Zulässigkeit des Einsatzes von Atomwaffen, das Gewaltverbot des Art.2 Abs.4 der Satzung der Vereinten Nationen, Sabra und Shatila, der Fall des argentinischen Kapitäns Astiz, die individuelle Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen, die Rolle innerstaatlicher Gerichte bei der Durchsetzung des Völkerrechts. Cassese ist davon überzeugt, daß die Staaten, diese *monstres froids*, auch in diesen hochpolitischen Fragen das Recht nicht völlig vernachlässigen können. Eine wichtige Rolle kommt hierbei der öffentlichen Meinung zu.

An dieser Stelle soll nur auf zwei Probleme näher eingegangen werden. Cassese hält den Einsatz von Atomwaffen für völkerrechtswidrig, da sie unnötige Leiden verursachen und eine Unterscheidung von militärischen und zivilen Zielen unmöglich machen (S.12-16 und 63-64). Die für ihren Einsatz in Hiroshima und Nagasaki gegebenen Rechtfertigungen werden im einzelnen widerlegt (S.19-23). Andererseits muß der Autor zugeben, daß alle fünf Atommächte nicht seine Ansicht

teilen (S.70–73). Er versucht den offensichtlichen Widerspruch damit zu lösen, daß er eine stillschweigende *conventio ad excludendum* der Atomwaffenmächte und ihrer Verbündeten annimmt, in der die Anwendung der beiden Regeln des Kriegsvölkerrechts auf Atomwaffen ausgeschlossen wird (S.74). Für diese Ansicht sprechen die Erklärungen der Atomwaffenmächte auf der Genfer Rotkreuzkonferenz 1977, wonach die Regeln des I. Zusatzprotokolls auf den Kernwaffeneinsatz keine Anwendung finden sollen. Andererseits führt diese Ansicht zu dem wenig einleuchtenden Ergebnis, daß die Rechtmäßigkeit des Einsatzes unterschiedlich zu beurteilen ist, je nachdem, gegen wen die Waffen eingesetzt werden (S.75f.).

Unter der Überschrift «Abramo, Antigone e il conflitto tra imperativi» geht Cassese der Frage nach, inwieweit der einzelne Soldat für die Befolgung völkerrechtswidriger Befehle zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Wende erfolgte in Nürnberg, wo zum erstenmal ein Vorrang des humanitären Völkerrechts über innerstaatliche Normen festgelegt wurde. Der Autor betont jedoch zu Recht, daß die dort entwickelten Prinzipien nicht unumstritten sind. Er weist auf die oftmals übersehene Tatsache hin, daß insbesondere Staaten der Dritten Welt sich gegen ein Recht zur Befehlsverweigerung ausgesprochen haben (S.141–147).

Cassese ist seinem Anliegen gerecht geworden. Er hat schwierige Probleme des Völkerrechts auf verständliche Weise dargestellt, ohne sich der Gefahr grober Vereinfachung auszusetzen. Dabei vergißt er nicht, auf die politischen und gesellschaftlichen Hintergründe hinzuweisen, die die Entwicklung des Völkerrechts gerade auf diesem Gebiet stark beeinflusst haben.

Jörg Polakiewicz

Edwards, Jr., Richard W.: International Monetary Collaboration. Dobbs Ferry, New York: Transnational Publishers, Inc. (1985). XXIV, 822 S. US \$ 113.50 geb.

Beim Erscheinen dieser Rezension mag der Wechselkurs des U.S. Dollars gerade im Verhältnis zu den Währungen der Staaten des deutschen Sprachraums eher einen Anreiz zum Erwerb des Buches von Edwards bilden, während derselbe Tauschwert bei der Erstauslieferung des stattlichen Bandes Anfang 1985 gewiß gegenteilig wirkte. Einstweilen kann dahingestellt bleiben, ob die erneute Minderung des amerikanischen Geldes, dessen Niedergang Ende der siebziger nebst seinem Wiederaufstieg zu Beginn der achtziger Jahre der Verfasser mehrfach (insbesondere S.532–535) kommentiert, sich auf »erratische Störungen« der Welt des Internationalen Währungsfonds (IWF) zurückführen läßt, dessen Satzung solchen tiefgreifenden Ausschlägen nach oben und unten durch »geordnete Wechselkursregelungen ... und ein stabiles Wechselkurssystem« zuvorkommen will (Art.IV Abschnitt 1, BGBl.1978 II, S.22). Jedoch stellt der Vorgang nicht zuletzt wegen seines Wiederholungscharakters sowie Heftigkeit und Größenordnung makro- und mikroökonomischer Konsequenzen in den beteiligten Nationalwirtschaften jedenfalls auch Edwards' Schlußwort in Frage, das von "... institutions, rules, and practices ... flexible enough to meet changing needs, ... encourage wise decision-making, ... structured to assure compliance with commitments once they are

made, and ... encourage the development of mutual confidence among ... national governments and international organizations ..." (S.656–657) spricht. Daß sein Buch eine große Leistung darstellt, daß es das beinahe unübersehbare Material weithin überzeugend sammelt, sichtet und bewertet, daß es unter den meisten einschlägigen Gesichtspunkten eine vorbildlose und zugleich beispielhafte Darbietung des gewaltigen Stoffs enthält, wird damit keineswegs bestritten. Aber die Einsicht in die Brüchigkeit mancher Regelungen des IWF, keineswegs der einzige Gegenstand, jedoch unbezweifelbar Kern und Schwerpunkt des Bandes, sowie seiner einschlägigen Praxis, veranlassen zu wachsender Durchsicht, die nicht alle Vorbehalte des Lesers entkräften mag, ja sie hin und wieder bestärken dürfte. Damit treten Schranken hervor, die sich auch, ja vor allem aus der beträchtlichen zwölfjährigen Entstehungszeit erklären, wie sich gerade an Hand der insgesamt kargen Stellungnahme (S.129–133, 270, 411–413, 619–620) zur internationalen Schuldenkrise nebst ihrer währungspolitischen und währungsrechtlichen Folgen belegen läßt. Daß ein so ehrgeiziges Unterfangen an Grenzen stößt, kann sonach nicht überraschen. Ihre Erkenntnis unterstreicht aber eher die Nützlichkeit des Bandes, die ebenfalls unbestreitbar bleibt.

Diese Einsatzfähigkeit erweist sich vorab an der doppelten Aufgabe, die sich Edwards gesetzt hat, nämlich Lehre und Forschung zu dienen. Einstweilen gibt kein anderes Buch eine vergleichbar vollständige Darstellung der zwischenstaatlichen und staatenverbandlichen Finanzinstitutionen mit Regelungs- und Aufsichtsbefugnissen über die Bewegung von Zahlungsbilanzen und Wechselkursen. Mag der Leser juristischen oder wirtschaftlichen Fragen nachgehen oder unter beiden Gesichtspunkten Aufschluß suchen, so wird er ihn in dieser ersten Gesamtschau des Völkerrechts der einschlägigen weltumspannenden und regionalen Zusammenschlüsse finden. Wissenschaftliche Sorgfalt der Materialsammlung, die sich in dem reichen Kenntnisgut der vielen, insgesamt 2866 überwiegend ausführlichen Anmerkungen niederschlägt, machen die Lektüre auch für diejenigen zum Gewinn, denen die Institutionenlehre des internationalen Währungswesens und das juristische Instrumentarium seiner Funktionsweise, gerade an Hand des IWF und der europäischen Organisationen schon geläufig waren.

Andere mag der erste der drei Teile des Bandes "International Organizations" (S.1–95) freilich vor eine Probe stellen, weil er eher keine begriffliche Grundlegung im kontinentaleuropäischen Sinne bietet, sondern Vorausschau auf die beiden zentralen Sachabschnitte nebst jeweiliger knapper Einführung in die Schlüsselthemen, die zwar später ausführlich und eingehend aufbereitet sind, aber deren Verständnis eher schon zum Auftakt förderlich gewesen wäre, wie bei einer Reihe von kreditwirtschaftlichen Gegenständen im Recht des IWF und einschlägiger Regionalorganisationen, insbesondere in Europa, etwa der Gesamtkomplex des Sonderziehungsrechts (SZR) weltumspannenden Geltungsanspruchs oder die Fixkurse der Währungen im Europäischen Währungssystem (EWS). Daß das bei Verwendung als Arbeitsinstrument unter gleichzeitigem Befragen sämtlicher Kapitel nicht

gilt, versteht sich. Seiner Zielsetzung gemäß stellt Edwards die internationale Zusammenarbeit in den Mittelpunkt, gleichviel ob multilateral oder zweiseitig. Tritt sonach das Währungsrecht der einzelnen Staaten nebst der Tätigkeit ihrer Währungsbehörden zurück, so finden geldrechtliche Normsetzung und -anwendung nationaler Zuständigkeit dennoch Beachtung, soweit sie für grenzüberschreitende Anliegen oder Institutionen Bedeutung gewinnen. Nicht nur bei erster Durchsicht des Einführungsabschnitts entsteht das Bild eines hierarchisch gegliederten Gefüges mit dem IWF an der Spitze. Daß dieser Eindruck auch jetzt noch in maßgeblichen Bereichen dem Völkerrecht des Geldes wie seiner Praxis entspricht, bringt nicht zuletzt die packende sprachliche Form der Einführung nahe. Ihrem zwangsläufig eher beschreibenden Duktus schließt sich die analytische Sicht der Abschnitte "Balance-of-Payments Financing" (S.99–376) und "The Code of Good Conduct" (S.379–657) an.

Die sieben Kapitel über die grenzüberschreitende Zahlungsbilanzfinanzierung beeindrucken durch darstellerische Umsicht und Klarheit. Die definitorische Vorleistung des Unterscheidens, Gliederns und Bestimmens maßgeblicher Gruppen von Währungsreserven von den Sonderziehungsrechten, den Ziehungsansprüchen gegenüber dem IWF (d.h. den Mobilisierungsmöglichkeiten durch Valutakäufe beim Fonds) über Goldbestände bis zu Fremdwährungsforderungen (d.h. Verfügbarkeit von Devisenbeträgen in fremder Hartwährung) macht bereits (S.100–127) mit der nachdrücklichen Hochachtung des Verf. für den IWF vertraut, die in der Reihung der Reservemedien zum Ausdruck kommt, beginnt ihre Aufstellung doch mit den am stärksten fondsbezogenen, während die überkommenen Zahlungsbilanzausgleichsgrößen bis hin zum Edelmetall am Schluß erscheinen. Gerade deshalb ehrt das folgende Kapitel – "Financing Methods that Do Not Require Use of Multilateral Arrangements" (S.128–166) – Edwards doppelt: Er bestätigt erprobte privatrechtliche Finanzierungsmittel, so den Erwerb von Fremdwährung am Devisenmarkt, die Aufnahme von Bankverbindlichkeiten und die Emission von Staatspapieren; er läßt andererseits neben geschichtsdurchtränkten, aber immer selteneren bilateralen Zahlungsabkommen das noch stetig wachsende Gewicht der Swap-Übereinkünfte gerade zwischen Zentralbanken hervortreten, die durch das Kopeln von Barkauf und Terminverkauf oder Barverkauf und Terminrückkauf jeweils mit Kursgarantie sich seit den sechziger Jahren, vor allem aber ab 1973 als ein geradezu existentielles Mittel der Stützung von Zahlungsbilanz und Wechselkursberuhigung bewährt haben, ohne daß bereits der Gipfelpunkt solcher Entwicklung abzusehen wäre. Die Stellungnahme schließt mit einem juristischen Volltreffer, der gegen Zweifler nachhaltig und überzeugend verteidigt wird (S.164): "Reciprocal currency agreements between central banks are properly understood as agreements governed by public international law". Daß der Rezensent das schon Ende der sechziger Jahre mehrfach literarisch vertreten hat, nicht nur in deutscher Sprache, bleibt zwar unerwähnt, trübt aber seine Freude über den Gewinn eines so gewichtigen Neophyten durchaus nicht. Nicht nur in den Vereinigten Staaten von Ame-

rika zählen die Währungsbehörden, insbesondere die Zentralbank, den Text der Swap-Abkommen zu ihrem funktionsspezifischen Arkanbereich. An Hand des U.S. Freedom of Information Act gelang es Edwards, die Freigabe des Wortlauts einiger besonders wichtiger Übereinkünfte vom Federal Reserve System zu erzwingen, so seine Abmachung mit der Deutschen Bundesbank (S.143 Anm.54). Gründeten sich bislang literarische Stellungnahmen, wie z.B. des Rezensenten, eher regelmäßig auf die inhaltliche Wiedergabe solcher Abreden durch Währungsbehörden in deren amtlichen Drucksachen, so begleitet hier jeweils der Kommentar den Text, dem die Erläuterung gilt. Damit dürfte Edwards ebenfalls Schrittmacherdienste geleistet haben.

Die folgenden beiden Kapitel 5 und 6 unterrichten sehr gründlich über Vorkehrungen und Ergebnisse des IWF beim Umgang mit Zahlungsbilanzfragen (S.167–298). Mit der dankbaren Entgegennahme der wohl bislang vollständigsten Darstellung des SZR sowie seiner fondseigenen und sonstigen Verwendung bleibt freilich der Hinweis auf den Wandel des Teilnehmerkreises der "international monetary collaboration" zu verbinden, der es eher nicht mehr gestattet, den IWF als das Zentrum solcher Zusammenarbeit zu präsentieren, weil er inzwischen zwar noch immer maßgeblich, aber nicht mehr fast allein ausschlaggebend Menge und Beschaffenheit einschlägiger Geldbewegungen bestimmt. Vielmehr haben gerade die Umschuldungsvorgänge der letzten Jahre das Ausmaß grenzüberschreitender Geldverbindlichkeiten vorab von Entwicklungsstaaten bei Geschäftsbanken in marktwirtschaftlich verfaßten Währungsgebieten offenbart und außer Zweifel gestellt, daß es das Kreditengagement der öffentlichen Hand landesrechtlicher und völkerrechtlicher Zuordnung durchaus übersteigt, des weiteren, daß die Erosion der Regelungsbefugnisse und der wirtschaftlichen Steuerungsmacht des Fonds zwar weiterhin Warnruf bleibt, aber zugleich über erste Ansätze hinaus zur Schwächung seiner Aufsichtsmöglichkeiten einerseits, zum Zurückdrängen des Grundsatzes der Ergebnisbezogenheit (*conditionality*) in seiner Praxis andererseits geführt hat. Man mag das als Abweichen von der satzungsmäßigen Aufgabe bedauern oder – wie insbesondere die beinahe ätzende Kritik von Eskridge, *American Journal of International Law* 80 (1986) 237ff., insbesondere 240–241 – aus entwicklungspolitischen und -völkerrechtlichen Gründen begrüßen. Daß das Phänomen zum juristischen Umfeld der weiteren Tätigkeit des IWF gehören wird, hält wohl auch Edwards für zweifelsfrei, wie sich gewiß bei einer Neuauflage erweisen wird.

Die Kapitel 7 (Regional Payments Systems and Credit Arrangements, S.299–314), 8 (The European Currency Unit and the Credit Facilities of the European Economic Community, S.315–346) und 9 (The Transferable Ruble and the Settlement and Credit Operations of the International Bank for Economic Cooperation, S.347–373) fassen diesseits des Atlantik vertrautes Kenntnisgut zusammen und bieten es eingängig dar. Wie bei der Stellungnahme zur Wechselkursregelung des EWS (S.536ff.) überrascht der nostalgische Ton beim Aufzeigen von

Parallelen zwischen Recht und Rechtsleben des IWF vor dessen zweiter Satzungsreform (1976) einerseits und dem Fixkurschema der verschiedenen Ausprägungen des Währungsverbundes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits, gerade seiner nunmehrigen Ausprägung im EWS. Derselben Betrachtungsweise, ja vergleichbarem Empfinden begegnete der Rezensent jüngst in Schriften von Sir Joseph Gold – vgl. *American Journal of Comparative Law* 44 (1986) 577, 580–583 –, ohne daß sich solch' elegischer Sprechweise der Hinweis auf die Entrechtlichung des nunmehrigen *exchange rate régime* im Fonds angeschlossen hätte, die Edwards abschließend mit schmeichelhaftem Werturteil bedenkt, obzwar der einschlägige *track record* eher nuancierte Zurückhaltung, wenn nicht gar herbe Kritik gerechtfertigt hätte: "The Fund's surveillance decisions and practice in the past six years represent a good beginning ..." (S.568).

Mit diesem Auftakt zum dritten Hauptteil "Code of Good Conduct" (S.377–568) soll keine Ablehnung in Bausch und Bogen eingeleitet werden. Vielmehr bleibt vorab die hohe Qualität, die Breite und Tiefe der Darstellung des Rechts der Wechselkurse und ihrer Koordinierung im IWF sowie in anderen Institutionen hervorzuheben. Daß Sammlung, Sichtung und Kommentierung einschlägiger Problempunkte der Fondssatzung – insbesondere Art.VIII Abs.2–4, Art. XIV, nicht zuletzt Art.IV – in steter Gründlichkeit Informationswünsche völkerrechtlich und international-privatrechtlich interessierter Leser gleichermaßen erfüllen, verdient erneut Lob und Anerkennung. Aber die grundsätzlich »verklärende« Betrachtungsweise fondseigener Praxis zu Wechselkursfragen entkräftet keines der Bedenken, die seit dem Inkrafttreten der nunmehrigen Vorschriften in Satzung und IWF-Sekundärrecht geltend gemacht werden und sich zunehmend bestätigt finden (vgl. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 20 [1979], S.3ff. und *passim*). Das glänzend geschriebene Schlußkapitel des dritten Hauptteils "Consultation and Collaboration" (S.569–657) bekräftigt solche Bewertung in Fülle. Es erhärtet nämlich die auch aus anderen zwischenstaatlichen Finanzinstitutionen – oder solchen die es einmal waren, wie der OECD – vertraute Einsicht, daß sich Wegfall juristisch greifbarer Berichtigungszuständigkeiten eines Staatenverbandes selbst durch noch so großen Aufwand an technischem Sachverstand nebst umfassender Möglichkeit bilateraler, multilateraler und medienvermittelter Meinungsbildung nicht wettmachen läßt. Wirklichkeitsnahes Sichten der Erfahrung des Fonds seit der Legalisierung der Wechselkursfreigabe bestätigt den Zusammenhang gerade an Hand des Vergleichs mit den noch immer rechtlich bewehrten finanziellen Unterstützungsaktionen derselben Einrichtung. Während der Fonds nämlich bislang seine Akte mit Verbindlichkeitsanspruch aus Anlaß von finanziellen Hilfen dank normativ begründeter Vorenthaltungs- und Entzugsmöglichkeiten stets durchzusetzen vermochte, ja solches Ergebnis bereits mit dem Inaussichtstellen der Sanktionen herbeiführen konnte, belegt der Wechselkurswirrwarr gerade von Hauptwährungen der Weltwirtschaft die weitgehende Wirkungslosigkeit seiner Ordnungsvorstellungen zu den *exchange rates* wie zum

fondseigenen *exchange rate régime*. Die Proklamation eines weltweiten Gebotes wirtschaftlicher guter Nachbarschaft, mit der Edwards offenbar die Schwächen gerade der juristischen Ausrüstung des IWF ausgleichen möchte (S.647ff.) und die er abschließend in dringlichem Ton als völkerrechtliches Verhaltensrichtmaß (*obligations of general international law*) für Regierungen und Zentralbanken vorstellt, dürfte das von ihm erstrebte Ergebnis nur dann fördern können, wenn die Aufsicht über den Vollzug jener Obliegenheit einer institutionellen Handlungseinheit zusteht, die über Beobachtungs- und Berichtungsmittel verfügt und sich nicht nur, wie die OECD gegenwärtig zur Gänze, der Fonds im Bereich der Wechselkurskoordination als Forum der Meinungsbildung bei rechtlicher Gewähr bilateraler, multilateraler und staatenverbandlichen Zuspruchs darstellt. Wenn es dem schönen Buch von Edwards mittels seiner ungeachtet der hiesigen Einwände vorbildlichen Behandlung des Währungsvölkerrechts gelänge, die nicht zuletzt juristischen Risiken des Abbaus der Regelungs-, Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen des IWF bewußt zu machen, so wäre das ein besonders begrüßenswerter Beitrag zur Rechtssicherheit in einem gegenständlich begrenzten aber trotz solcher Schranken wichtigen Bereich der zwischenstaatlichen und staatenverbandlichen Zusammenarbeit im Währungswesen.

Hugo J. Hahn, Würzburg

Falk, Richard: Reviving the World Court. Charlottesville: University Press of Virginia (1986). XIX, 197S. (Procedural Aspects of International Law Series, Vol.18). \$25.- geb.

Überlegungen, die Rolle des Internationalen Gerichtshofs (IGH) einflußreicher zu gestalten bzw. ihn neu zu beleben, sind seit langem in der Doktrin und auch in Resolutionen der UN-Organen angestellt worden. Diese Überlegungen sind ohne Zweifel nützlich und erforderlich, aber bisher bleibt nur zu hoffen, daß die Vielzahl der Vorschläge eines Tages zu einem Ergebnis führen wird. Die in der vorliegenden Monographie von R. Falk angestellten Gedanken jedoch beschränken sich letztlich nicht darauf, die Rolle des IGH, so wie er jetzt besteht, zu beleben, sondern die Realisierung seiner Gedanken würde zu einer völlig neuen Institution führen, einem IGH mit grundlegend geändertem Wesen, der nur noch die Bezeichnung des jetzigen UN-Organen trägt.

Ausgangspunkt der Darlegung des Autors ist das »Versagen« des IGH in den sog. »großen Fällen«, als die er hier sehr ausführlich behandelt die gesamte Südwestafrika-Problematik, den Teheraner Geiselfall und das Gutachten über die Finanzierung der Friedenstruppen durch alle Mitgliedstaaten der UN, d.h. den Fall der Certain Expenses. Zu Recht stellt der Autor fest, daß in all diesen Fällen die Rolle des IGH, wenn auch jeweils aus unterschiedlichen Gründen, keine ruhmreiche war, und zwar deshalb, weil von vornherein feststand, daß die unterliegende Partei den Spruch in keiner Weise befolgen würde. Den Grund für dieses Versagen sieht der Autor im wesentlichen in der zu positivistischen, westlich orientierten Behandlung der Fälle. Er ist der Auffassung, die jeweils auch in dissentierenden Meinungen vertreten wurde, insbesondere von den Richtern Alvarez, Tarazi und

Ammoun, daß weniger eine strikte Rechtsfrage, sondern vielmehr der globale Streitfall mit allen seinen Facetten der Entwicklung und politischen Einbettung zu entscheiden ist, damit der IGH wirksam tätig sein kann. Damit allerdings weist er dem IGH – ohne eine Änderung des Statuts ins Auge zu fassen – eine Kompetenz zu, die weit über die jetzige hinausreicht und eine politische Entscheidungsbefugnis involviert. Daß dies das Ziel ist, zu dem er den IGH berufen sehen will, spricht der Verfasser deutlich aus: Der IGH solle eine umfassende politische, erzieherische Aufgabe haben, einer Juristenakademie gleich, die gleichsam als Hort der Weisen die Gesamtheit der internationalen Gemeinschaft belehrt und dabei an vorderster Stelle die Förderung der Eigeninteressen der nicht westlichen Länder in einem umfassenden System fördert. Zwar sieht der Verfasser, daß eine derartige Neuorientierung des IGH wohl den Rückzug der westlichen Staaten aus dem Unterwerfungsbereich mit sich bringen würde (S.190), dies hält er aber angesichts der jetzigen geringen Bedeutung des IGH nicht für besonders wesentlich.

Ohne hier auf Details eingehen zu können, scheint doch die Frage berechtigt, ob nicht der der ganzen Arbeit zugrundeliegende Vorwurf der Einseitigkeit des IGH (im westlichen Sinne einseitig) mit der vorgeschlagenen Reform des IGH umgedreht würde im Sinne einer Einseitigkeit zugunsten der Einstellung der Dritten Welt. So sinnvoll Versuche sein mögen, die Rolle des IGH zu beleben, so dürfen doch nicht die institutionellen Grenzen des IGH beiseite gewischt werden. Um ein Gremium zu schaffen, wie jenes, das Falk vorschwebt, bedürfte es einer Änderung der UN-Charta und des Statuts unter Schaffung letztlich eines neuen Organs, das nur eine Verlängerung der Kompetenzen der Generalversammlung bedeutete, eines Gremiums mit weniger Mitgliedern als die Generalversammlung, aber mit denselben Kompetenzen und einer bindenden Entscheidungsbefugnis. Dies hat mit einem Gericht nicht mehr viel zu tun und wäre, wie der Autor an einer Stelle hervorhebt, eine Art Juristenakademie. Zudem scheinen Zweifel erlaubt, ob solch ein Gremium mehr Erfolg bei der Lösung von Konflikten hätte als der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung. Da zu bezweifeln ist, daß der »Erziehungsprozeß« mittels eines solchen Gremiums die gegensätzlichen Interessen in der Welt wirklich angleichen könnte, ist zu befürchten, daß dieselben Probleme in gleicher Art fortbestehen würden. Auch wenn der Autor für die Zukunft eine solche Angleichung der Interessen für möglich hält, so ist dies sicher nicht durch ein rechtsprechendes Organ zu erreichen.

Auch der von Falk propagierte Gedanke, daß es Aufgabe des IGH ist, eine »gerechtere Weltordnung« zu schaffen, kann die angedeuteten Zweifel nicht beseitigen, da schwer vorstellbar ist, daß über den Inhalt einer solchen gerechten Weltordnung Einigkeit erzielt werden könnte. Obwohl dem IGH sicherlich Kritik nicht erspart werden kann, insbesondere bei der Behandlung der Südafrika-Problematik, wäre es doch wohl unzutreffend, seine geringe Akzeptanz allein in seiner Vorgehensweise und seiner angeblich zu westlich orientierten Zusammensetzung zu suchen und nicht zumindest auch in der Haltung der Staaten. Die, wie mir

scheint, nicht deutlich ausgesprochene grundlegende Frage dieser Monographie ist doch wohl vielmehr, ob eine Institution wie der IGH nach der UN-Charta bei der heutigen Weltkonstellation überhaupt eine Chance hat, umfassend akzeptiert zu werden. Die Verlagerung des Gewichts in diesem Gerichtshof von einer westlich geprägten Prädominanz zu einer Haltung, die die Auffassungen und Ziele der Dritten Welt mehr berücksichtigt, scheint mir zumindest keine Lösung der sehr zu Recht angesprochenen Problematik des IGH zu eröffnen.

Obwohl, wie hier gezeigt, gerade aus westlicher Sicht die Gedanken Falks nicht unbedingt Zustimmung herausfordern, so ist doch zu bemerken, daß das Buch interessante Gedankengänge aufweist, die durchaus zum Nachdenken über Sinn und Bedeutung des IGH in der heutigen Welt, insbesondere auch nach dem Ausgang des Nicaragua/USA-Urteils des Gerichtshofs, anregen.

Karin Oellers-Frahm

Frowein, Jochen Abr./Wolfgang Peukert: Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar. Kehl am Rhein, Straßburg, Arlington: Engel (1985). XII, 604 S. DM 188.– geb.

Frowein und Peukert haben mit der Herausgabe ihres Kommentars zur Europäischen Menschenrechtskonvention der Öffentlichkeit einen großen Dienst erwiesen. Die Wirksamkeit der Konvention in der Bundesrepublik Deutschland hatte stets daran gekrankt, daß die informatorischen Grundlagen über die Tätigkeit der durch sie eingesetzten Organe, der Kommission und des Gerichtshofs, nur schwer zugänglich sind. Es gibt keine Rechtsprechungssammlung in deutscher Sprache, die bis in die Gegenwart hinein fortgeführt wäre. Eine im Jahr 1970 begonnene Initiative, zumindest die Entscheidungen des Gerichtshofs auf deutsch regelmäßig in gebundenen Bänden vorzulegen, schief – aus welchen Gründen auch immer – nach der Herausgabe des dritten Bandes im Jahre 1976 ein. Eine fast amtliche Funktion erfüllt unter diesen Umständen die Europäische Grundrechte Zeitschrift, auf deren Seiten durchweg schon innerhalb kürzester Frist (private) Übersetzungen der Urteile erscheinen.

Ebensowenig verheißungsvoll sah es bisher bei den Erläuterungswerken aus. Das Werk von H. Schorn (Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ..., 1965) war von Anfang an zu sehr der innerstaatlichen Denktradition verpflichtet und konnte seinem Zweck niemals gerecht werden. Aber auch die wenig später erschienenen Abhandlungen von K. J. Partsch (Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1966) und H. Guradze (Die Europäische Menschenrechtskonvention, 1968) waren durch die Entwicklung der Rechtsprechung längst überholt. Das gilt auch für das sonst außerordentlich nützliche Nachschlagewerk von S. Ercman (Europäische Menschenrechtskonvention, Wegweiser der Rechtsprechung, 1981), da vor allem seit dem Beginn der achtziger Jahre in der Auslegung und Fortbildung des Rechts ein Umschwung hin zu stärkerer Dynamik eingesetzt hatte.

Das vorliegende Erläuterungswerk, das Frowein, langjähriges Mitglied der

Kommission, und Peukert, Mitglied im Sekretariat der Kommission, gemeinsam verfaßt haben, hat nun für jedermann die vielfältigen Hindernisse bei der Annäherung an den Rechtsstoff beseitigt. Der Kommentar ist im allgemeinen nach dem Vorbild der deutschen Kommentarliteratur abgefaßt. Die Artikel der Konvention selbst sowie die materiellrechtlichen Garantien des ersten und des vierten Zusatzprotokolls werden nacheinander erläutert. Dabei stellen die Verfasser jeweils den Text der einschlägigen Vorschriften nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer und französischer Sprache voran, um den Leser sogleich darauf hinzuweisen, daß die deutsche Version lediglich eine unverbindliche Übersetzung darstellt. Nicht kommentiert sind das sechste Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe sowie das siebte Protokoll über die Angleichung der europäischen Konvention an den höheren Standard des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; allerdings ist das siebte Protokoll bisher nicht in Kraft getreten.

Die Erläuterungen nehmen in erster Linie die vielfältigen klärenden Aussagen auf, welche bisher die Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof erbracht hat. Dabei beschränken die Verfasser sich nicht auf die dürre Wiedergabe von Leitsätzen, sondern versuchen jeweils, mit wenigen Strichen die Hauptelemente des relevanten Sachverhalts zu skizzieren, um so die besondere tatsächliche Bedingtheit der Entscheidung sichtbar zu machen. Im allgemeinen tritt die Entstehungsgeschichte deutlich zurück. In der Tat ist richtig, daß angesichts der Rechtsprechung, die sich weitflächig mit allen möglichen Sachverhaltskonstellationen hat auseinandersetzen müssen, die abstrakten Überlegungen der Vertragsschöpfer eher als sekundär erscheinen müssen. Selbstverständlich werden allerdings die Materialien dort ausgewertet, wo der Text Unklarheiten aufweist und die Vertragsparteien seinerzeit ganz bestimmte Absichten verfolgten (vgl. etwa Rdnr. 1–3 zu Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls). Mit der Akzentuierung der vorrangigen Rolle der Rechtsprechung hängt es auch zusammen, daß die Autoren eine gewisse Vorsicht an den Tag legen, wenn es um allgemeine Aussagen zu bisher nicht entschiedenen Problemlagen geht. So weist Frowein bei der Behandlung des Art. 8 etwa nur darauf hin, daß die Eingrenzung des Familienschutzes auf die Kleinfamilie nicht der Rechtsprechung der Konventionsorgane entspreche (Rdnr. 14 zu Art. 8). Wieweit *commercial speech* dem Schutz des Art. 10 unterfällt, wird ebenfalls nur in zwei Sätzen unter Bezugnahme auf eine Kommissionsentscheidung wie auf das Urteil des Gerichtshofs im Fall *Barthold* dargetan (Rdnr. 9 zu Art. 10). Schließlich fällt dem Leser auf, daß auch das Schrifttum im allgemeinen nur sparsam herangezogen wird. Dies erklärt sich aber einfach aus der Tatsache, daß die meisten Meinungsäußerungen lediglich *ex post* kommentierend auf die Rechtsprechung eingehen, ohne den Versuch zu machen, den Konventionsorganen eine Wegweisung an die Hand zu geben. Insofern konnte in der Tat weitgehend davon abgesehen werden, auf Stellungnahmen in der Literatur hinzuweisen, die ohnehin nur nachzeichnen, nicht aber vordenken.

Die Autoren haben darauf verzichtet, die Artikelgliederung ihrer Erläuterungen durch einen Allgemeinen Teil zu durchbrechen, in dem systematische Grundfragen hätten dargestellt werden können. Vielmehr werden diese Probleme jeweils dort behandelt, wo sie im Rahmen einer Vorschrift tatsächlich eine bestimmte Bedeutung erlangt haben. Manches fällt allerdings bereits bei der Erläuterung des Art.1 an (Geltung für juristische Personen, räumlicher Geltungsbereich, Drittwirkung), dem in der Tat eine gewisse Klammerfunktion zukommt. Ferner geht eine Vorbemerkung zu den Art.8–11 in allgemeiner Weise auf die Systematik der Einschränkungsklausel ein, wie sie sich in jenen Bestimmungen mit leichten Nuancierungen findet (S.188–193). Ein Beispiel für die Darstellungsweise der Autoren bietet aber das wichtige Thema der staatlichen Schutzpflichten für bestimmte hochrangige Rechtsgüter, zu dem sich Ausführungen im Rahmen zahlreicher Artikel (vgl. etwa Art.1 Rdnr.11, Art.2 Rdnr.1, 2, 7, Art.8 Rdnr.8, 9 usw.) finden. Man wird aber diese Methodik durchaus als sachgerecht akzeptieren können, denn gerade bei den Schutzpflichten wird die Substanz des jeweiligen Rechtes in so intensiver Weise berührt, daß man die Kommentierung geradezu aushöhlen würde, wollte man die entsprechenden Passagen herausnehmen und einem besonderen Allgemeinen Teil überantworten.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle in Einzelheiten einzutreten. So mögen einige kurze Hinweise genügen. Besonders wichtig für die deutsche Rechtsordnung erscheint etwa die Darstellung der Rechtsprechung, die den Art.3 mit seinem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung als ein Hindernis für Auslieferung und Ausweisung betrachtet (Art.3 Rdnr.18–24). Fast erstaunlich muß man es nennen, zu welcher differenzierten Überlegung das Verbot der Sklaverei oder Leibeigenschaft sowie der Zwangs- oder Pflichtarbeit zwingt (vgl. Art.4 Rdnr.2–11). Weitere Höhepunkte der Erläuterung mag man in der sorgfältigen Erläuterung des Diskriminierungsverbots des Art.14 sehen sowie in der Kommentierung einiger Verfahrensvorschriften. Der Art.50, der die Modalitäten der Entschädigung regelt, hatte bisher stets nur eine recht stiefmütterliche Aufmerksamkeit gefunden. Nunmehr hat man ein sehr sorgfältiges Bild der Entscheidungspraxis vor sich, das mit seinen Angaben über die Höhe der zuerkannten Entschädigungssummen wie auch der Anwaltsgebühren gerade für die Rechtspraxis große Bedeutung besitzt. Auch Art.53 mit der Verpflichtung, »sich nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu richten«, steckt gerade für die Bundesrepublik voller Probleme. Zu Recht weist Frowein auf die Tatsache hin, daß unser Land es bisher nicht für notwendig gefunden hat, einen Wiederaufnahmegrund für den Fall zu schaffen, daß ein innerstaatliches Urteil vom Gerichtshof für konventionswidrig erachtet worden ist (Rdnr.5). Die Frage bleibt auch offen, welche Folgerungen zu ziehen sind, wenn in einem Einzelfall eine Konventionsverletzung deswegen festgestellt worden ist, weil das dem Behördenhandeln zugrundeliegende Gesetz seinerseits konventionswidrig war. Frowein geht hier von der Verpflichtung des Mitgliedstaates aus, seine Gesetzgebung entsprechend dem

Straßburger Judikat zu ändern (Rdnr.10). Bekanntlich vertritt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem *Öztürk*-Urteil, das die Verfahrensgarantien des Art.6 auch auf Bußgeldverfahren für anwendbar erklärt hatte, einen abweichenden Standpunkt.

Insgesamt kann man dem Kommentar bescheinigen, daß er sein Ziel voll erreicht hat. Es ist bewundernswert, in welcher präziser und kompakter Form die Verfasser das umfangreiche, ja auswuchernde Rechtsprechungsmaterial dargestellt haben. Es läßt sich daher ohne weiteres die Voraussage wagen, daß der Kommentar in hohem Maße zu einer »Popularisierung« und damit Effektivierung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Bundesrepublik beitragen wird.

Christian Tomuschat, Bonn

Gross, Leo: Essays on International Law and Organization. Dobbs Ferry, NY: Transnational Publishers; The Hague; Boston; Lancaster: Nijhoff (1983). Vol.1: XVI, 605 S.; Vol.2: IX, S.607–1206. zus. Dfl.450.–/£ 114.50 geb.

Das vorliegende zweibändige Werk enthält eine umfangreiche Sammlung von Aufsätzen des amerikanischen Völkerrechtlers Leo Gross, Professor emeritus an der Fletcher School of Law and Diplomacy. Es erschien ein Jahr nach seinem 80. Geburtstag und enthält 45 seiner bedeutendsten englischsprachigen Veröffentlichungen aus der Zeit von 1945–1983, eingeleitet durch ein Vorwort des amerikanischen Richters am Internationalen Gerichtshof Schwebel und erschlossen durch ein ausführliches Register.

Schon den als ersten – im Kapitel über die Entwicklung des Völkerrechts – abgedruckten Aufsatz, veröffentlicht genau 300 Jahre nach dem Westfälischen Frieden von 1648, kann man eigentlich nur als »Klassiker« bezeichnen. Nicht zuletzt dieser historische Rückblick auf den Beginn des modernen Völkerrechts und die Hervorhebung einiger bis heute erhaltener Charakteristika des damaligen Systems prägten den Begriff des "Westphalian State System".

Das zweite von neun Kapiteln beschäftigt sich mit der Entwicklung des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen. Hervorgehoben sei hier der Aufsatz "The Right of Self-Determination in International Law" (1975), der den Verfasser besonders anschaulich als positivistischen Kritiker vieler UN-Aktivitäten charakterisiert, hier am Beispiel des Prinzips der Selbstbestimmung, dem er – vor allem mangels Rechtsetzungsbefugnis der Generalversammlung – die Eigenschaft eines Rechts abspricht.

Dieselbe konstruktiv-kritische Haltung des Verfassers gegenüber den Vereinten Nationen spiegelt sich auch in anderen Kapiteln wider, in denen seine Aufsätze zusammengefaßt sind. Mehrere Veröffentlichungen setzen sich mit dem Abstimmungsmechanismus des Sicherheitsrats auseinander, andere beschäftigen sich mit Organisationsproblemen im Rahmen der Vereinten Nationen. Hier sei, neben der Erörterung interessanter Parallelen zu Fragen des Völkerbunds, besonders auf die jüngste in diesem Werk enthaltene Veröffentlichung hingewiesen: "On the Degradation of the Constitutional Environment of the United Nations" (1983). Hierin

setzt sich der Verfasser schonungslos mit konkreten Fällen von »Manipulationen« geltenden Rechts durch UN-Organen auseinander.

In diesem Aufsatz wie auch in vielen anderen zeigt sich der Verfasser als überzeugter und konsequenter Positivist. Diese Haltung hindert ihn jedoch nicht daran (sondern führte ihn vielleicht gerade dazu), sich wohlwollend-kritisch mit seinem Lehrer Hans Kelsen und dessen Reiner Rechtslehre auseinanderzusetzen (in: "States as Organs of International Law and the Problem of Autointerpretation", 1953, im Kapitel über Auslegungsprobleme).

Einen besonderen Schwerpunkt bilden die zahlreichen Veröffentlichungen über den Internationalen Gerichtshof. Sie befassen sich sowohl mit grundsätzlichen Fragen als auch mit einzelnen Fällen. Vor allem hervorzuheben sind die an mehreren Stellen geäußerten konkreten Vorschläge für eine Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs, beispielsweise durch eine Erweiterung seiner Gutachtenkompetenz oder durch die Einführung eines Vorlageverfahrens nationaler Gerichte, vergleichbar dem in Art.177 EWG-Vertrag niedergelegten Vorabentscheidungsverfahren des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Erwähnt seien schließlich noch drei weitere Kapitel: über Streitbeilegung durch politische UN-Organen (Schwerpunkt Nahost), über Fragen der *peace-keeping*-Aktionen der Vereinten Nationen am Beispiel des Kongo und über völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen (mit Aufsätzen zum Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß und zu Problemen des Terrorismus).

Das Buch gibt einen einprägsamen Einblick in das umfassende langjährige Schaffen eines überzeugenden und überzeugten idealistischen Realisten, eines konsequenten, unbequemen, aber konstruktiven Kritikers bestehender internationaler Institutionen, eines Völkerrechtlers, der sich vom Recht leiten läßt und nicht die Machtinteressen der Staaten in den Vordergrund stellt. Wer nicht, wie der Rezensent, das Glück hatte, die äußerst eindrucksvollen Vorlesungen des Verfassers zu erleben, sollte sich wenigstens die anregende Lektüre seiner Veröffentlichungen nicht entgehen lassen. Ulrich Wölker, Luxemburg
Kimmel, Adolf: Die Nationalversammlung in der V. französischen Republik.

Köln [etc.]: Heymann (1983). XII, 362 S. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd.110). DM 130.- brosch.

Es handelt sich bei der vorliegenden Publikation um die Überarbeitung und Ergänzung einer von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angenommenen politikwissenschaftlichen Habilitationsschrift. Sie untersucht umfassend die Rolle der Nationalversammlung in der V. französischen Republik bis zum Wechsel der Mehrheit im Jahr 1981.

Der Verfasser stellt überzeugend dar, wie sich die Funktion eines Parlaments in der sozialstaatlichen Demokratie im allgemeinen und in der V. französischen Republik im besonderen weitgehend in der Kontrolle der Exekutive erschöpft und

andere Funktionen, etwa die Legitimations- und die Integrationsfunktion, in den Hintergrund getreten sind.

Die Stärken und Schwächen der Kontrollfunktion des französischen Parlaments werden unter fünf Gesichtspunkten beleuchtet. Die Gesetzgebung durch das Parlament findet ihre Grenzen in der Verfassungsgerichtsbarkeit, in stärkerem Ausmaß jedoch in der unmittelbaren Volksgesetzgebung und im autonomen Verordnungsbereich der Regierung. Im Rahmen der nicht-rechtsetzenden Kontrolle analysiert der Verfasser vor allem die Vertrauensfrage, das Mißtrauensvotum, parlamentarische Anfragen und die Untersuchungsausschüsse. Weitere Kontrollelemente sind die Repräsentation und Artikulation der besonderen Wählerinteressen, die Öffentlichkeit der Debatten und die Rolle des Parlaments bei der Regierungsbildung.

Es handelt sich bei der Arbeit nicht um den Versuch, eine neue Parlamentarismustheorie zu entwickeln, sondern der Verfasser beschränkt sich bewußt auf empirische Untersuchungen; theoretische Untermauerungen kommen jedoch nicht zu kurz. Zahlreiche Rückblicke auf die III. und IV. Republik und Vergleiche mit dem britischen Unterhaus und dem deutschen Bundestag runden das Bild ab.

Ausführlich wird die Praxis dargestellt, wobei sich der Verfasser unter anderem auf zahlreiche Interviews mit Abgeordneten stützen konnte. Eine überaus reichhaltige Bibliographie, eine große Auswahl an Tabellen und ein Personenregister (leider kein Sachregister) sind sehr hilfreich.

Diese politikwissenschaftliche Arbeit kann man auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und zur Rechtsvergleichung mit Gewinn heranziehen. Durch die Entwicklung nach 1981 hat sie keinesfalls an Aktualität verloren, sondern bietet sogar besonders interessantes Material vor dem Hintergrund der neuen Situation seit März 1986, in der erstmals der Staatspräsident und die Parlamentsmehrheit aus unterschiedlichen politischen Lagern stammen.

Ulrich Wölker, Luxemburg

Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland / Le contrôle de constitutionnalité en France et en République Fédérale d'Allemagne. Hrsg.: Pierre Koenig und Wolfgang Ruffner. Köln [etc.]: Heymann (1985). IV, 225 S. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd.115). DM 88.- brosch.

Das vorliegende Buch enthält die Berichte, die für ein vom Centre de Droit Public de la Faculté de Droit et des Sciences Politiques de Strasbourg und vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes veranstaltetes Kolloquium erstattet wurden, das im Mai 1982 in Straßburg stattfand. Bis auf zwei Ausnahmen sind die Berichterstatter Professoren der beteiligten Universitäten.

Die (französische) Einführung von Koenig beschäftigt sich allgemein mit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland. Den Schwerpunkt des Buchs bilden sechs Vorträge, die jeweils aus deutscher und französischer Sicht insgesamt drei Themen beleuchten. Sie sind in der Originalfas-

sung abgedruckt, gefolgt von Zusammenfassungen auch in der jeweils anderen Sprache.

Burmeister und Knaub untersuchen vor allem die politische Rolle der beiden Verfassungsgerichte und ihr Verhältnis zu den übrigen Staatsorganen. Ruffner und Flauss stellen die jeweilige Rechtsprechung zu den Grundrechten dar, wobei die sozialen Rechte einen besonderen Schwerpunkt bilden. Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und EG-Recht einerseits und nationalem Recht, vor allem der Verfassung, andererseits bildet den Gegenstand der Vorträge von Ress und Constantinesco/Jacqué.

Nicht nur inhaltlich, sondern bereits in der jeweiligen Formulierung der Themenstellung und der Schwerpunktbildung werden die Unterschiede sowohl zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Conseil constitutionnel als auch zwischen verfassungsrechtlichen Grundauffassungen sehr deutlich. Während etwa in Frankreich die inneren und äußeren Aspekte der *souveraineté nationale* häufig im Vordergrund stehen, spielen in der Bundesrepublik die Grundrechte die herausragende Rolle. Bei allen Unterschieden, nicht zuletzt auch im Zugang zu den beiden Verfassungsgerichten, zeigen sich doch bei vielen Problemlösungen große Ähnlichkeiten. Die hebt vor allem der (französische) Schlußbericht von Fromont hervor.

Wenn auch, außer in der Einführung, dem Schlußbericht und dem Vortrag von Ress, die eigentliche Rechtsvergleichung etwas kurz kommt, es sich vielmehr um rein nationale Darstellungen handelt, so stellt das Buch doch einen sehr interessanten Beitrag zur deutsch-französischen Verfassungsrechtsvergleichung dar.

Ulrich Wölker, Luxemburg

Kündig-Schaad, Renata: Das Verhältnis Frankreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention. (Zug: Kündig-Druck 1983). XIX, 165S. brosch.

Das vorliegende Buch ist eine Berner Dissertation aus dem Jahr 1982. Sie stellt zunächst in einem Rückblick die Haltung Frankreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor der Ratifizierung sowie die Gründe dar, die dazu geführt haben, daß diese Ratifizierung erst 1974 erfolgte. Im weiteren wird der Umfang der Ratifizierung dargelegt, insbesondere die Vorbehalte. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Untersuchung der Eingliederung der EMRK ins französische Recht. Hier werden sowohl die Probleme des Verhältnisses zur Verfassung und zu den Gesetzen behandelt als auch der Einfluß der EMRK auf die Rechtsprechung und auf die Gesetzgebung.

Die Arbeit beschränkt sich weitgehend auf Darstellungen, enthält jedoch auch zahlreiche Analysen. Sie beleuchtet das Thema umfassend. Wenn sie auch an manchen Stellen etwas knapp bleibt, so gibt sie doch zahlreiche weiterführende Hinweise. Sie behält ihren Wert trotz einiger seit Redaktionsschluß (1981) eingetretener neuer Entwicklungen; die Anerkennung des Individualbeschwerderechts durch Frankreich konnte noch in einem Nachtrag berücksichtigt werden.

Ulrich Wölker, Luxemburg

McWhinney, Edward: United Nations Law Making. Cultural and Ideological Relativism and International Law Making for an Era of Transition. New York, London: Holmes & Meier; Paris: Unesco (1984). XI, 274 S. brosch.

McWhinney, Edward: Les Nations Unies et la formation du droit. Relativisme culturel et idéologique et formation du droit international pour une époque de transition. Paris: Pédone; Unesco (1986). 292 S. F 150.– brosch.

Diese Arbeit ist zuerst in einer Reihe "New Challenges to International Law" der Unesco erschienen und vielleicht in manchen Bibliotheken in der Masse der VN-Drucksachen untergegangen. Sie verdient es aber, als kritische Betrachtung der neuesten Geschichte, der politischen und der völkerrechtlichen, bedacht zu werden. Man darf sich nur durch ihren Untertitel nicht zum Verdacht verleiten lassen, sie gehöre zu den Gebetsmühlen des Progressismus, wie die Besprechung in AJIL Bd.79, S.1088, zu vermuten scheint.

Wohl hat sie zu schildern, wie in den Vereinten Nationen an der Feststellung und Fortbildung des Völkerrechts gearbeitet wird, und dabei muß dargestellt werden, welche Tendenzen sich bemerkbar machen. Die von der sog. Dritten Welt und weniger vom Ostblock, dem eine ziemlich konservative Richtung bescheinigt wird, erstrebten Veränderungen des Völkerrechts werden natürlich auch inhaltlich erörtert; so ergibt sich eine für Anfänger ganz nützliche Übersicht über die gegenwärtige Diskussion des Völkerrechts und die Gremien, in denen sie stattfindet. Aber es mangelt keineswegs an Kritik, wenn sie auch meist nur beiläufig hörbar wird.

Bemerkenswert ist z. B. ein Tadel schon an der Friedensregelung nach dem Ersten Weltkrieg, der auch ein Teil der Schuld an den nachfolgenden Wirren gegeben wird (S.58 ff., 189 ff. des englischen, S.73 ff., 231 ff. des französischen Texts). Ähnliches wird von den Regelungen nach dem Zweiten Weltkrieg gesagt, die auch die Satzung der Vereinten Nationen ungünstig beeinflusst haben (S.63, 81, 190 bzw. 80, 101 f., 232 f.). Die Friedenswahrung ist unzureichend (S.191 ff. bzw. 234); die Organe sind aufgebläht und schwerfällig (S.125 f., 134 f. bzw. 153, 164 f.); ihre Arbeit hat nicht die nötige Qualität (S.52 f., 103 bzw. 66 f., 128). Die Dritte Seerechtskonferenz, wenn auch der Verfasser ihr Ergebnis billigt, hat schlechter gearbeitet als die Erste (S.98 bzw. 122); Rhetorik überwiegt in den Verhandlungen (S.182, 206 bzw. 222 f., 251).

Der Verfasser hält zwar das überlieferte Völkerrecht für eurozentrisch und revisionsbedürftig; er schließt aber nicht die Augen vor der Tatsache, daß die Neustaaten es weithin übernommen haben und manchmal ihre Streitigkeiten untereinander nach ihm regeln (S.47, 34 bzw. 61, 46). Es hat sich auch keine wesentliche neue Doktrin aus dem Zustrom der neuen Staaten entwickelt (S.78 bzw. 98); hier könnte man, über McWhinney hinausgehend, noch anmerken, daß die wichtigsten Sätze des neuesten Völkerrechts entwickelt, in die Satzung der Vereinten Nationen und die ersten Folgetexte übernommen worden sind, als noch sehr wenige Neustaaten gebildet waren und mitgewirkt haben. Es fehlt ja auch an einer

Form der Gesetzgebung; das Gewohnheitsrecht ändert sich nicht durch Entschliessungen in den Vereinten Nationen allein (S.55, 68 bzw. 70f., 85f.), sondern durch konkrete Abmachungen und Praktiken. Weiter denkend muß man zum Ergebnis kommen, daß sich das Völkerrecht nicht ohne die Altstaaten ändern kann, und das muß man auch zum neuen Seerecht sagen. Die Aufteilung des Meeres wäre nicht vor sich gegangen, hätten die abendländischen Staaten nicht selbst ihren Vorteil dabei gefunden (z.T. vermöge der Kollektivierung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft); die Neuigkeiten wie die Internationalisierung der Meeresbodenschätze und die Neue Weltwirtschaftsordnung sind nicht weiter gediehen als zu politischen Wunschzielen.

Man kann mit dem Verfasser noch über mehrere Punkte streiten und ihm die Überschätzung der neueren Phänomene vorwerfen. Man unterläßt es angesichts seiner eigenen dringlichen Mahnung am Schluß des Werkes, die Neuerer möchten doch nicht das bisherige Völkerrecht total verwerfen (S.233 bzw. 285), und seiner Frage nach der Qualifikation des Personals, das in den Gremien der Vereinten Nationen und auf ihren Konferenzen die Modernisierung des Völkerrechts zu betreiben beansprucht (S.233 bzw. 284).

McWhinney versucht im Abschnitt 2 seines Buchs einen besonderen Beitrag zum Problem des Untertitels zu liefern, indem er das »intertemporale Recht« erörtert. In der Tat müßte dieses das Vehikel sein, auf dem neue Rechtssätze auf bestehende ältere Rechtslagen einwirken. Die Darlegung beginnt mit Max Hubers Schiedsspruch über die Insel Palmas und analysiert mehrere Urteile und Gutachten des IGH, auch wird die Entschliessung des Institut de Droit International von 1975 behandelt. Gewiß ist eine solche Besinnung anstelle des politischen Geschreis in den Vereinten Nationen und auf den Konferenzen notwendig, aber man hält nach der Lektüre die weitere Vertiefung für notwendig. Der Abschnitt 2 ist etwa gleichzeitig in der Festschrift für Manfred Lachs unter dem Titel "The Time Dimension in International Law, Historical Relativism and Intertemporal Law" erschienen.

Es wäre noch zu bemerken, daß Georg Jellinek das Schlagwort von der normativen Kraft des Faktischen schon in der ersten Auflage seiner Allgemeinen Staatslehre verwendet hat, also 1900, nicht erst 1922 (S.39 bzw. 51); daß die Berliner Afrika-Konferenz 1885 stattfand, nicht 1855 (franz. Text S.44); und daß der französische Wortlaut S.284, um den Gedanken des Verfassers S.232 richtig wiederzugeben, sagen müßte, «il est inopportun de vouloir exploiter à fond cette position majoritaire».

F. Münch

Möhler, Dietmar: Völkerrechtliche Probleme östlicher Beteiligungen an internationalen Veranstaltungen in West-Berlin. (Berlin): Berlin Verlag (1985). 163 S. (Völkerrecht und Politik, Bd.16). brosch.

Noch immer werden von Zeit zu Zeit internationale Veranstaltungen sportlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters in Berlin (West) trotz einschlägiger Regelungen im Viermächte-Abkommen von Boykotten der Ostblockstaaten betroffen. Begründet wird das Fernbleiben dann in der Regel mit dem

Hinweis auf die Nichteinhaltung des im Abkommen vorgesehenen Einladungsverfahrens, dem angeblichen Verbot von Bundesveranstaltungen in Berlin (West) sowie bei der Übernahme von Schirmherrschaften durch Bundesorgane mit deren Unzulässigkeit. Ziel der zu besprechenden Arbeit ist es, die Tragfähigkeit dieser Argumente in Hinblick auf die einzelnen Veranstaltungsarten zu untersuchen.

In einem einleitenden Teil stellt der Autor die Beteiligungspraxis seit 1945 vor, soweit sie auf Grund von (Zeitungs-)Veröffentlichungen zugänglich ist. Es überrascht nicht, daß sich darin die schwankende östliche Haltung in der Deutschlandfrage widerspiegelt. Im Hauptteil untersucht er zunächst den Anwendungsbereich des Einladungsverfahrens nach dem Viermächte-Abkommen unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der einzelnen Veranstaltungstypen. Schon hier wird sein Bestreben deutlich zu zeigen, daß ohne Rückgriff auf für die andere Seite unannehmbare Standpunkte für Berlin (West) günstige Ergebnisse zu erzielen seien. So bestehe zwar über den Begriff »internationale Organisation« (auch nicht-staatliche?) ein vertraglich nicht aufgelöster Dissens. Auf Sportveranstaltungen nicht-staatlicher Verbände sei das Einladungsverfahren aber schon deshalb nicht anzuwenden, weil die Bedeutung des russischen Wortes *sasjedanije* (*meeting*) Sportveranstaltungen nicht erfasse. Hier wie auch bezüglich der Anwendbarkeit des Einladungsverfahrens auf wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen argumentiert der Verfasser sehr methodenbewußt und penibel. Weiter zeigt er, daß die Abhaltung einer an einen Verband in der Bundesrepublik vergebenen Veranstaltung in Berlin (West) nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil Berlin kein Land der Bundesrepublik sei, sondern daß dies zumindest von der Bindungsklausel gedeckt sei. Schließlich vertritt er die Ansicht, daß selbst nach sowjetischer Auffassung Schirmherrschaften bundesrepublikanischer Amtsträger der Bindungsklausel unterfallen und der Sonderungsgarantie nicht widersprechen müßten. In einem Schlußwort gibt der Verfasser seiner Überzeugung Ausdruck, daß eine Rückbesinnung auf den Vertragstext des Viermächte-Abkommens die Veranstaltungsproblematik versachlichen könnte und daß ein Beharren auf der von den Westmächten nicht geteilten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Berlin-Status der östlichen Seite nur weiter Gelegenheit geben würde, ihrerseits einseitige politische Positionen einzunehmen. Wie man sich auch hierzu stellen mag, dem Verfasser gebührt das Verdienst, eine inhaltlich und methodisch tiefgehende und weiterführende Untersuchung zu diesem Teilbereich des Viermächte-Abkommens vorgelegt zu haben.

Georg Nolte

Porter, L./A. E. Arif/W. S. Curran: The Law and the Treatment of Drug- and Alcohol-Dependent Persons. A Comparative Study of Existing Legislation. Geneva: World Health Organization 1986. 216 S. SFr. 34.-/US \$17,00 brosch.

In the field of comparative public law, what purports to be comparative study is often either the general discussion of a foreign legal system or the mechanical listing of certain attributes of various legal systems in the context of a specific legal

problem or problems. The first case lacks comparison; the second lacks analysis. While some justification may be derived from the fact that this book is intended as a guideline for legislators and medical and public administration authorities rather than as an academic treatise, the book represents an example of the latter method.

The first chapter provides background by elaborating on the study's historical context, its methodology, and its purpose in facilitating a comparison of approaches and evaluation of results with regard to laws governing the administration of treatment for drug- and alcohol-dependent persons. The concern first mentioned is with the use of law in creating and promoting effective programmes of treatment. To this end this publication of the World Health Organization (WHO) reviews legislation and regulations in effect up till 1982 in 51 jurisdictions located in 42 countries and one territory. It also considers international conventions and regional agreements (pp.83–88). Verbatim excerpts and summarized selections from the legislation and regulations reviewed have been collected in an extensive 82-page appendix (Annex 2) which groups the material in three categories ((i) compulsory civil commitment; (ii) diversion from the criminal justice system; (iii) compulsory reporting, registration, testing and surveillance) and arranges the data in each category alphabetically by State or territory and, further, under specific standard subheadings for each jurisdiction. The authors selected the jurisdictions included in the survey with a view toward achieving a broad variety with respect to such factors as social, cultural, and economic characteristics as well as type of legislative system.

Variety also characterizes the group of experts (i.e. medical, administrative – governmental and nongovernmental –, and legal) who influenced the content of the book with individual comments and suggestions as well as recommendations through a special advisory body (see Annex 1). Although the legal input may have been outbalanced by the non-legal, it is doubtful whether even the product of a single law-trained author could have avoided a problem central to this survey or any attempt at comparative analysis in this area. That problem reveals itself at once in references to the book's purpose which is, in part, stated by N. Sartorius, Director of the Division of Mental Health, WHO, in the Preface as follows: "to assist all those concerned with the legal aspects of programmes designed to control and prevent health problems related to alcohol and drug abuse ..." (emphasis added). The primary focus of the authors was, however, on "ways in which the law can serve to create and maintain effective programmes of treatment for both drug- and alcohol-dependent persons" (p.7, emphasis added).

One of the most serious problems in this area of law arises from the incompatibility of the competing norms involved, i.e. control and treatment. Control and prevention represent the State's interest primarily in protecting society against unacceptable dangers. The norm at issue here concerns rights and obligations with respect to third parties. Treatment, on the other hand, relates to a norm concerned

with the State's interest in the health or productivity of an incapacitated individual in whose best interests medical measures are ordered. Individuals' legal rights may be subject to much broader interference under the latter norm.

The legislation surveyed in this book reveals the influence of both norms and the conflict between them; often in the same provision: A clear example is where legislation allows or requires compulsory civil commitment as a means of initiating treatment for drug- or alcohol-dependence. Despite occasional though unelaborated references to the normative conflict (see especially pp.112–114) the authors seem to suggest that this conflict can be solved by an interministerial coordinating entity for reviewing legislation and ensuring the establishment of substantive and procedural rules to safeguard individuals' rights (p.114).

Issue may be taken with the authors' conviction that comparison only of legislation in this field is useful. Legal factors aside from legislation (i. e. judicial decisions; legal commentary) influencing treatment programmes may be significant and actual practice may diverge too radically from the literal language of legislation to allow for a conclusion as to the "better" approach on the basis of a legislative survey alone.

Following an account of treatment programmes and trends in chapter 2, chapter 3 provides a discussion of findings. The absence of thorough discussion of the basic normative conflict mentioned above, however, throws doubt on the utility of the conclusions and advice stated in the fourth chapter in the form of "basic principles of legislation on drug and alcohol dependence".

Researchers in this field will, nevertheless, certainly be interested in the trends which are clearly identified by the survey with regard to legislation and treatment.

In addition to the survey of legislation contained in Annex 2, the book includes a sizeable number of tables and lists (see pp.39, 42, 48, 50, 54, 58, 63, 66, 68, 71, 74, 91, 96). It may prove useful in any future similar report of this nature – for which a suggestion is in fact made with respect to the criteria for legislation on substance abuse and mental health (p.109) – to identify these in the table of contents. Also helpful would be a list of "working definitions" such as exists in other WHO studies, e.g. Annex 1, p.51 in *First-Contact Mental Health Care, Report of a WHO Meeting (Tampere, Finland 1983)*, for such terms as "treatment", "dependence", "primary healthcare" and "coordinating bodies".

Steven Less

Reports on German Public Law and Public International Law. XIIth International Congress of Comparative Law. Australia 1986. Rudolf Bernhardt/Ulrich Beyerlin (eds.). Heidelberg: Müller 1986. VIII, 183 S. (Motive – Texte – Materialien, Bd.38). DM 98.– geb.

Der Band enthält die Beiträge der deutschen Berichterstatter für die Sektion »Öffentliches Recht« des XII. Internationalen Kongresses für Rechtsvergleichung, der in der Zeit vom 18.–27.8.1986 in Australien stattgefunden hat. Die Texte sind englisch, die jeweils dazugehörigen Zusammenfassungen englisch, französisch und deutsch. Mit sieben Beiträgen überwiegt das deutsche öffentliche Recht gegenüber dem Völkerrecht, dem nur zwei Beiträge gewidmet sind.

An der Spitze des ersten Teils steht der Bericht von Ulrich Beyerlin über die bundesstaatlichen Aspekte der auswärtigen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Selbstverständlich steht dabei Art.32 GG im Mittelpunkt. Aber auch die Fragen der diplomatischen und konsularischen Vertretung und der Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Art.24 GG kommen zur Sprache. Ferner überschreitet der Beitrag die Grenzlinie zwischen deutschem öffentlichem Recht und Völkerrecht bei der Behandlung der Frage, ob der Bundesstaat im völkerrechtlichen Bereich für die Handlungen und Unterlassungen der ihn konstituierenden Einheiten haftet. Obwohl die Frage allgemein grundsätzlich bejaht wird, gibt es doch eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Erfüllung völkerrechtlicher Verträge durch Mitglieder eines Bundesstaates (hier: durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland), die von der Verfassung ein gewisses Vertragsschließungsrecht eingeräumt erhalten haben.

Karl Doehring behandelt das umgreifende Thema »Grenzen des Verfassungsrechts«. Nach einem Hinweis auf völkerrechtliche Grenzen, die sich aus der Rechtslage Deutschlands ergeben, geht er auf die Priorität des überpositiven Rechts ein, die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie von der Rechtslehre anerkannt wird. Grenzen für die einzelnen Staatsorgane, denen die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist, ergeben sich auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Noch wichtiger aber sind die strengen Grenzen, die der Verfassungsänderung gezogen sind. Besonders heikel ist die Frage der Änderung durch Interpretation. Weitere Probleme sind der Staatsnotstand, das Widerstandsrecht und die bundesstaatliche Ordnung. Schließlich vergißt Doehring auch nicht, auf die Grenzen hinzuweisen, die selbst dem Bundesverfassungsgericht, das allen anderen Staatsorganen übergeordnet ist, gezogen sind. Seine Zusammenfassung schließt mit den eindrucksvollen Sätzen: »Es ist das oberste Ziel der Verfassung, die Freiheit der Staatsbürger zu schützen. Die Verfassung läßt es jedoch nicht zu, daß diese individuelle Freiheit zum Kampf gegen das Verfassungssystem ausgenutzt wird« (S.48).

Eine wichtige Funktion des Bundesverfassungsgerichts, nämlich die Normenkontrolle und die verfassungsrechtliche Überprüfung von hoheitlichen Akten, behandelt Karin Oellers-Frahm. Es ist bewundernswürdig, wie sie auf dem knappen zur Verfügung stehenden Raum (es sind für jeden Beitrag rund 20 Seiten) das ganze komplizierte System der Verfassungsgerichtsbarkeit mit seinen verschiedenen Verfahrensarten darzustellen vermag. Einem ganz anderen Thema, für das er ein ausgewiesener Experte ist, wendet sich Winfried Brohm zu: Mechanismen der Verwaltungsreform. Nach Begriffsklärungen schildert er die Struktur der deutschen Verwaltung und die Ansätze für die Verwaltungsreform sowie deren Ziele. Dann berichtet er über die Reformen der sechziger und siebziger Jahre und ihre Nachwirkungen. Den Schluß bildet der Hinweis auf die rechtlichen Grenzen und die Rolle der Gerichte.

Zwei Beiträge sind dem Ausländerrecht gewidmet, das in den letzten Jahren

große Beachtung gefunden hat. Kay Hailbronner untersucht das Problem der Ausweisung, Torsten Stein hat aus dem Auslieferungsrecht einen besonders interessanten Aspekt ausgewählt: Die gerichtliche Kontrolle des Behördenermessens. Auch bei der Ausweisung spielt die gerichtliche Nachprüfbarkeit eine bedeutende Rolle. Da sich die Tagungsberichte überwiegend an Leser wenden, die mit dem deutschen Recht nicht vertraut sind, muß der deutsche Berichterstatter praktisch das gesamte System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Den Bericht über das deutsche Auslieferungsrecht hat Stein mit Recht in den weiteren Rahmen der Auslieferung gestellt und erörtert daher zunächst allgemeine Grundbegriffe, die nicht nur im deutschen Recht gelten. Die Erläuterung des seit 1.7.1983 in Kraft befindlichen Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) steht freilich im Mittelpunkt. Da das Gesetz nur subsidiär für den Fall gilt, daß kein Auslieferungsvertrag anwendbar ist bzw. daß der anwendbare Vertrag Regelungslücken enthält, und da ferner die Bundesrepublik Deutschland eine sehr große Zahl von Auslieferungsverträgen abgeschlossen hat, scheint der Anwendungsbereich des IRG auf den ersten Blick relativ klein zu sein. Aber der Schein trügt; denn die Auslieferungsverträge regeln nur selten das Verfahren im ersuchten Staat, sondern überlassen dies dem innerstaatlichen Recht. Deshalb sind gerade die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des IRG von größter Bedeutung. Sie sind auch kompliziert und werfen zahlreiche Probleme auf, darunter nicht zuletzt dasjenige der Harmonisierung zwischen Asyl- und Auslieferungsverfahren.

Der letzte Beitrag des I. Teils behandelt ein Thema, das auf rechtsvergleichenden Tagungen wohl selten zur Sprache kommt: die Budgetierung sozialpolitisch zweckgebundener Abgaben. Dieses Gebiet, das an der Grenze zwischen Verfassungsrecht, Sozialrecht und Verwaltungsrecht steht, berührt innerhalb der einzelnen genannten Disziplinen noch Sonderbereiche, die als abgelegen gelten, wie z. B. das Haushaltsrecht, die Verteilung der Finanzmittel; die Kontrolle durch den Rechnungshof usw. Alle aber werden zusammengebunden durch die Leitprinzipien des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Mit Recht führt deshalb der Berichterstatter, Paul Kirchhof, den Leser immer wieder zu jenen Leitprinzipien hin. So vermag er die komplizierten Einzelheiten auch den Nichtexperten zu erläutern. Er erörtert auch Fälle, die im deutschen Verfassungsrecht selten sind, wie z. B. die zweckgebundene Sonderabgabe, die für Zwecke eines bestimmten Ressorts generell zur Verfügung steht und in dieser Zweckbindung bei der parlamentarischen Haushaltsbewilligung nicht in Frage gestellt werden kann. Sie wird nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Insgesamt sind drei Grundtypen von Sonderabgaben zu unterscheiden: die Finanzabgabe, die Ausgleichsabgabe und die Lenkungsabgabe. Alle diese typisch deutschen Begriffe ins Englische zu übersetzen und den ausländischen Kollegen begrifflich zu machen, war sicher nicht einfach. Kirchhof hat hier eine Glanzleistung vollbracht.

Der völkerrechtliche Teil wird mit dem Bericht von Jochen Abr. Frowein

über »Transnationalen Menschenrechtsschutz« eröffnet. Der Ausdruck ist glücklich gewählt. Zwar gibt es internationale Dokumente zu den Menschenrechten, aber ein effektives internationales Menschenrechtsschutzsystem konnte noch nicht aufgebaut werden. Am weitesten fortgeschritten ist der Menschenrechtsschutz im europäischen Bereich, der eben die Grenzlinie zwischen der internationalen und der supranationalen Organisation bereits überschritten hat. Mit Recht widmet daher Frowein der Interdependenz von innerstaatlichem und transnationalem Menschenrechtsschutz, so wie er im Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, einen besonderen Abschnitt. Die Konvention steht im Mittelpunkt der Erläuterungen, in denen auch zahlreiche Einzelfälle aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission für Menschenrechte behandelt werden. Dabei wird auf die Entwicklung transnationaler Standards des gerichtlichen Menschenrechtsschutzes hingewiesen. Daß die Herausbildung allgemeiner europäischer Standards für den Grundrechtsschutz auch im Rahmen der Rechtsvergleichung große Bedeutung erlangen kann, wie Frowein zum Schluß hervorhebt, ist offenkundig.

Abschluß und Höhepunkt der Beiträge werden erreicht mit dem Bericht von Theodor Schweisfurth, der unter der Überschrift »Der kulturelle und ideologische Pluralismus und das gegenwärtige Völkerrecht« steht. Schweisfurth hat seine Schwierigkeiten mit dem Kulturbegriff, der sich offensichtlich jeder Definition entzieht. Aber auch die Ideologie ist schwer zu greifen. Daß das allgemeine Völkerrecht ideologische Fragen nicht regeln kann, liegt auf der Hand. Aber »auch unter den Bedingungen des ideologischen Pluralismus ist die Schaffung von Normen des allgemeinen Völkerrechts möglich« (S.182). Das ist eine der großen und vielleicht letzten Hoffnungen auf die Erhaltung des Weltfriedens. Mit Recht warnt Schweisfurth daher vor ideologisch motivierten Interventionen der Supermächte.

Otto Kimminich, Regensburg

Richterliche Rechtsfortbildung. Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen.

Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Hrsg. von den Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Heidelberg: Müller 1986. XII, 691 S. DM 228.- geb.

Die Jubiläumsschrift der Heidelberger Juristischen Fakultät hat sich ein Generalthema gewählt, das in den Worten Doehring's nicht nur die Forschung und Lehre in ihrer gegenseitigen Bezogenheit in Erscheinung treten läßt, sondern das in ganz besonderem Maße fächerübergreifend die juristischen Disziplinen miteinander verbindet. Aus der Fülle der Beiträge Heidelberger Rechtslehrer zum Thema der Rechtsfortbildung und des Richterrechts soll im folgenden nur auf diejenigen hingewiesen werden, die sich dem Völkerrecht, Europarecht und der Rechtsvergleichung gewidmet haben.

K. Doehring, Dekan der Juristischen Fakultät der Ruperto Carola im 600. Jahr ihres Bestehens, untersucht in seinem Beitrag, inwieweit die Rechtsprechung

als Rechtsquelle des Völkerrechts angesehen werden kann. Sein Standpunkt, die internationale Rechtsprechung einschließlich der IGH-Rechtsprechung könne nicht als Rechtsquelle qualifiziert werden, da Gewohnheitsrecht nur von den Subjekten des Völkerrechts erzeugt und von der Gerichtsbarkeit angewendet werde, wird klar und überzeugend begründet. Im Gegensatz dazu mißt Doehring den Entscheidungen der nationalen Gerichte in völkerrechtlichen Fragen als Ausdruck der Staatenpraxis eine rechtserzeugende Rolle als subsidiäre Rechtsquelle des Völkerrechts zu. Diese Unterscheidung mag vielleicht aus einer eher rechtssoziologisch orientierten Völkerrechtsperspektive nicht einleuchten und auch nicht immer mit dem Selbstverständnis internationaler Richter in Einklang stehen. Sie ergibt sich aber aus den Grundstrukturen des Völkerrechts, wie Doehring eindrucksvoll herausarbeitet.

R. Bernhardt befaßt sich mit der Frage der Rechtsfortbildung durch Richter, eine Frage, die nicht zuletzt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem er als Richter angehört, mehrfach akut geworden ist. Bernhardt zeigt die schwierige Gratwanderung des internationalen Richters zwischen »Rechtsfindung« und »Rechtsfortbildung« – mit oder gelegentlich auch ohne Augenmaß – an Hand einiger Beispiele aus dem Meeresvölkerrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention auf. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß die Rechtsfortbildung mit einer Bereitschaft der Staaten zur Rechtsangleichung übereinstimmen muß.

Die Grenzen des Richterrechts in rechtsvergleichender Betrachtung sind das Thema von J. A. Frowein. Seine Schilderung der Rechtsprechung des US Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts weist auf den Trend zu einer restriktiveren Haltung bezüglich der Grenzen der Rechtsfortbildung durch den Richter hin. Frowein deutet zur Sozialplanentscheidung des Bundesverfassungsgerichts Zweifel an, ob das Bundesarbeitsgericht wirklich eine »im Konsens der Juristen« klar falsche Entscheidung getroffen habe. Man wird dieser Kritik insoweit beipflichten können, als diese Entscheidung mit der Rechtsprechung zum Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsverletzungen nicht in Einklang steht. Mit guten Gründen wird sich aber auch vertreten lassen, daß der Sündenfall eben schon damals eingetreten ist. Daß der »Konsens der Juristen« – so problematisch er als Grenze der Lückenfüllung theoretisch sein mag – zur Weiterentwicklung des Rechts beitragen kann, zeigt Frowein eindrucksvoll an Hand von Beispielen aus der EMRK auf.

E. Jayme's Aufsatz zur richterlichen Rechtsfortbildung im internationalen Privatrecht befaßt sich mit der bedeutenden Rolle der Rechtsprechung im internationalen Privatrecht (IPR) an Hand einer Reihe von Beispielen aus den Bereichen des internationalen Familienrechts, Delikts- und Vertragsrechts. Trotz der immer größer werdenden praktischen Bedeutung des IPR bei einer großen Zahl von in der Bundesrepublik lebenden Ausländern und angesichts einer immer stärkeren internationalen Verflechtung der Wirtschaft bleibt der Gesetzgeber hier merkwürdig desinteressiert.

G. Reinhardt untersucht die Rolle der Rechtsvergleichung und Rechtsfortbildung im Privatrecht an Hand der deutschen Spruchpraxis. Reinhardt zeigt, wie stark rechtsvergleichende Argumente in der Rechtsprechung bereits Berücksichtigung finden und welche Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Lösung zahlreicher Probleme angesichts des sozialen und technischen Wandels zukommt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als »Integrationsmotor« ist T. Stein's Beitrag gewidmet. Mit wohlthuend kritischer Distanz gegenüber manchen Äußerungen der professionellen Europarechtler, die gelegentlich nicht deutlich genug zwischen "European Wishful Legal Thinking" und nüchterner Auslegung des bestehenden Gemeinschaftsrechts unterscheiden, analysiert er die Rechtsprechung des EuGH. Überzeugend weist Stein nach, daß weder die klassischen internationalen Gerichte noch die nationalen Gerichte für die Rechtsfortbildung durch den EuGH als Übertragungsmodelle nützlich sind. »Rechtsverweigerung« und »Lückenfüllung« sind in der Gemeinschaftsrechtsordnung häufig künstlich herbeigeführt. Der Gerichtshof sät, wie Stein treffend sagt, zuweilen Zweifel, um *in dubio pro communitate* Gemeinschaftsrecht ernten zu können. Daß dieses Vorgehen seine Gefahren hat, gerade wenn man für eine Weiterentwicklung der Gemeinschaftsrechtsordnung eintritt, belegt der Aufsatz nachdrücklich.

Als Fazit der Lektüre dieser Beiträge bleibt der Eindruck, daß es in einem »Ewigkeitsthema der Jurisprudenz« (Frowein) gelungen ist, originelle Gedanken und Ansätze zu entwickeln. Auch auf den Gebieten des Völkerrechts, Europarechts und der Rechtsvergleichung erweist sich daher die Festschrift als ein Zeugnis des lebendigen akademischen Wirkens der Heidelberger Juristischen Fakultät.

Kay Hailbronner, Konstanz

Zehn Jahre Berlin-Abkommen 1971–1981. Versuch einer Bilanz. Symposium 15./16. Oktober 1981. Köln [etc.]: Heymann (1983). 286 S. (Schriften zur Rechtslage Deutschlands, Hrsg. von Gottfried Zieger, Bd.5). DM 48.– brosch.

Späte Rezensionen gesammelter Beiträge einer Tagung, die den Versuch einer Bilanz unternahm, können leichter beurteilen, ob der Zeitpunkt für diese Bilanz – abgesehen von dem den Anlaß bietenden Jubiläum – gut gewählt war. Zehn Jahre Viermächte-Abkommen war ein solches Datum. Nach 1981 gab es keine grundlegenden Entwicklungen mehr, und die zeitweise verschlechterten Ost-West-Beziehungen wirkten sich kaum auf die Lage in Berlin aus. Wenn man an die S-Bahn-Vereinbarung denkt und das lange hinausgezögerte Einverständnis der UdSSR und der DDR zur Einbeziehung von Berlin (West) in das Wissenschafts- bzw. das Kulturabkommen, konnten auf bestimmten Gebieten sogar weitere Fortschritte festgestellt werden. Es ist daher anzunehmen, daß die meisten Beiträge heute nach 15 Jahren des Abkommens wenig anders als lediglich aktualisiert gehalten werden würden. Das gilt sicher auch für Baumeisters einleitendes Referat »Der offenkundige Nutzen des Berlin-Abkommens nach zehn Jahren Vertragsdauer«, welches auf der Linie der heute herrschenden politischen Einschätzung liegt. Zu den Status-Fragen trugen – in umgekehrter Reihenfolge wie im Viermächte-Abkom-

men selbst – zunächst Schiedermaier über die Sonderungsgarantie und Blumenwitz über die Bindungsklausel vor. Schiedermaier wiederholte seine umstrittene Auffassung zur Rechtsqualität der Anlagen I–III des Viermächte-Abkommens, wonach diese lediglich Teile der Geschäftsgrundlage seien. Er räumt jedoch ein, daß die Auffassungsunterschiede vom praktischen Ergebnis her kaum einen Unterschied ausmachten. Ein Versehen unterläuft Schiedermaier auf S.72, wo er schreibt, es habe »im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz noch ausdrücklich geheißen, daß Berlin (West) kein Land der Bundesrepublik sei«. Abgesehen davon, daß dort von Groß-Berlin die Rede ist, findet sich in dem Schreiben gerade keine ausdrückliche Aussage zu einer wie auch immer gearteten Landqualität Berlins (vgl. dazu Sandler, JuS 1983, 903 [905]). Blumenwitz' materialreicher und sehr präzise argumentierender Beitrag ist von einer skeptischen Grundhaltung geprägt. Silagi schreibt über den Geltungsbereich des Viermächte-Abkommens und begründet seine Auffassung, daß der Ostsektor nicht Vertragsgegenstand geworden sei, rechtlich allein mit dem »Grundsatz der souveränitätsfreundlichen Auslegung«. Ebenso problematisch ist seine These, die Bundesrepublik habe die Souveränität der DDR über den Ostsektor mit dadurch anerkannt, daß im Protokoll zwischen den beiden deutschen Staaten über die Errichtung der Ständigen Vertretungen vom 14. März 1974 von der »Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik« die Rede ist. Der nachträgliche Sprachgebrauch von seiten der Bundesrepublik, der statt des »in« ein »bei« verwendet, sei rein intern geblieben. Hierzu ist zu sagen, daß an der aufgeführten Stelle des Errichtungsprotokolls keine vollständige offizielle Amtsbezeichnung vereinbart werden sollte – dies ist in Ziff.2 ohne nähere Bezugnahme auf den jeweiligen Empfangsstaat geschehen – und dort auch der Sitz der Ständigen Vertretungen nicht festgelegt wurde. »Der Status von Berlin (Ost)« wird gründlich und vorsichtig abwägend von Mampel untersucht, der auf die interessanten Unschärfen in der sowjetischen Deutschland- und Berlinpraxis hinweist. Zivier's Beitrag über die »Anwendung und Beachtung des Berlin-Abkommens aus östlicher und westlicher Sicht« ist, zunächst überraschend, eine ausführliche Erörterung des politischen Zusammenhangs des Viermächte-Abkommens mit den Ostverträgen vorangestellt. Seine weiteren Ausführungen basieren auf seinem Buch über den Rechtsstatus des Landes Berlin. Nicht nur über »Die außenpolitische Resonanz des Berlin-Abkommens« schreibt Hacker. Einer *tour d'horizon* der außerhalb der Bundesrepublik erschienenen Völkerrechtsliteratur zum Viermächte-Abkommen folgt eine Nachzeichnung der Verarbeitung des Abkommens durch die betroffenen Staaten und internationalen Organisationen in ihren offiziellen Stellungnahmen. Schließlich werden die Stationen des Ringens um die Einbeziehung Berlins in die völkerrechtlichen Verträge des Bundes aufgezeigt. Man kann darüber streiten, wieweit die Themenstellung die Erörterung dieser Aspekte erforderlich macht (vgl. die Kritik von Schweisfurth in Deutschland-Archiv 1981, 1304 (1306f.)), eine politikwissenschaftliche Gesamtanalyse der Rückwirkungen des

Viermächte-Abkommens beabsichtigt der Beitrag Hacker's jedoch offensichtlich nicht. Über wirtschaftliche Auswirkungen des Abkommens schreibt Rohloff und Verkehrsangelegenheiten behandeln Wulf (Probleme des Transitverkehrs), Schiwy (Probleme der Besuchsregelung) und Seiffert (Gesamtberliner Probleme der S-Bahn). Zum Abschluß der Tagung sprach Zieger über »Die Perspektiven des Berlin-Abkommens«. Dabei wies er mit Nachdruck auf die Wichtigkeit der Erhaltung des »rechtlichen Gleichgewichtszustandes« hin und forderte eine unermüdliche Praxis der Richtigstellung gegenüber den bekannten östlichen Rechtsbehauptungen. Dabei dürfe als entscheidende Grundlage und Anknüpfungspunkt aller tiefergehenden Argumentationen die Völkerrechtssubjektivität Deutschlands nicht vergessen werden.

Alles in allem vermittelt der Band trotz mancher durch Überschneidungen hervorgerufenen Längen einen breiten und guten Überblick über die rechtlichen und praktischen Aspekte der Berlin-Regelung.

Georg Nolte